



SUSTAINABLE RESOURCES
Verification Scheme GmbH

Systemgrundsätze für die Nutzung, Verarbeitung und den Handel von Biomasse- Brennstoffen sowie ihre Konversion zu Strom und Wärme

Version: SSP-USE-de-3.1

Datum: 08. September 2025

Gültig ab: 08. September 2025

© SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH

Dieses Dokument ist frei zugänglich auf der Internetseite www.sure-system.org.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Dokumente urheberrechtlich geschützt sind. Eine Veränderung unserer Dokumente ist nicht zulässig. Unsere Dokumente oder Teile davon dürfen außerdem ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert werden.

Dokumententitel: Systemgrundsätze für die Nutzung, Verarbeitung und den Handel von Biomasse-Brennstoffen sowie ihre Konversion zu Strom und Wärme

Version: SSP-USE-de-3.1

Datum: 08. September 2025

Gültig ab: 08. September 2025

Das Dokument ist eine reine Lese-Version und dient ausschließlich als Hilfe zum besseren Verständnis der Systemanforderungen des SURE-EU-Systems. Die übersetzten Dokumente können nicht als Grundlage für einen Rechtsanspruch herangezogen werden. Rechtsverbindliche Grundlage für die Zertifizierung nach dem SURE-EU-System sind ausschließlich die aktuellen Fassungen der englischsprachigen Dokumente, die auf der SURE-Website unter www.sure-system.org veröffentlicht sind.

Inhalt

1	Vorwort	5
2	Geltungsbereich	5
3	Begriffsbestimmung und Geltungsbereich der SURE-Anforderungen	7
4	Allgemeingültige Grundsätze und Anforderungen	7
	4.1 Nachweis und Kontrolle der Systemkonformität	7
	4.1.1 Einzelbetriebliche Zertifizierung	8
	4.2 Rückverfolgbarkeit und Dokumentation	9
	4.3 Managementsystem und Betriebsstruktur	11
	4.3.1 Nachweis der systemkonformen Organisationsstruktur	11
	4.3.2 Nachweis des systemkonformen Qualitäts-/Risikomanagementsystems	12
	4.3.3 Definition eines Umschlagplatzes im SURE-EU-System	13
	4.4 Qualifikation des Personals	13
	4.5 Treibhausgasbilanzierung	14
	4.6 Soziale Verantwortung	15
5	Stufenspezifische Anforderungen an Konversionsanlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme/Kälte aus Biomasse-Brennstoffen	17
	5.1 Anforderungen an die Stromerzeugung aus Biomasse-Brennstoffen	18
	5.2 Anforderungen an die THG-Minderung	19
	5.3 Anforderungen an die Emission von Luftschadstoffen	21
	5.4 Anforderungen an den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb	21
6	Anforderungen an die Dokumentation	22
	6.1 Dokumentationsanforderungen an Ersterfasser / Sammler	23
	6.1.1 Anforderungen im Wareneingang	24
	6.1.2 Anforderungen bei innerbetrieblichen Prozessen	26
	6.1.3 Anforderungen bei der Vermarktung / im Warenausgang	27
	6.2 Dokumentationsanforderungen an Verarbeitungsbetriebe	29
	6.2.1 Anforderungen im Wareneingang	29
	6.2.2 Anforderungen bei innerbetrieblichen Prozessen	31
	6.2.3 Anforderungen bei der Vermarktung / im Warenausgang	32

6.3	Dokumentationsanforderungen an Lieferanten vor der letzten Schnittstelle	33
6.3.1	Anforderungen im Wareneingang	34
6.3.2	Anforderungen bei der Vermarktung / im Warenausgang.....	35
6.4	Dokumentationsanforderungen an letzte Schnittstellen	37
6.4.1	Anforderungen im Wareneingang	37
6.4.2	Anforderungen bei innerbetrieblichen Prozessen	39
6.4.3	Anforderungen an ausgehende Mengen erzeugten Stroms oder Wärme	40
6.5	Dokumentationsanforderungen an Dienstleister nach der letzten Schnittstelle	41
6.5.1	Anforderungen an den Bezug von erzeugtem Strom oder Wärme	41
6.5.2	Anforderungen an ausgehende Mengen Strom oder Wärme	42
7	Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen.....	44
7.1	Voraussetzungen für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen	44
7.2	Inhalt von Nachhaltigkeitsnachweisen	45
7.3	Wie Nachhaltigkeitsnachweise ungültig werden.....	45
7.4	Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen.....	45
8	Akzeptanz von anderen freiwilligen Systemen.....	46
9	Mitgeltende Dokumente	46
10	Referenzen	47
	Anhang I: Revisionsinformation	50

1 Vorwort

Der Einsatz von Biomasse-Brennstoffen zur klimaneutralen Strom- und Wärmeerzeugung soll einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der von den EU-Mitgliedstaaten in der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Ziele zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien leisten.

Biomasse ist zwar ein erneuerbarer, aber kein unendlich verfügbarer Energieträger. Damit die Energiewende gelingt, müssen Biomasse-Brennstoffe nachhaltig erzeugt und verantwortungsvoll zur Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzt werden. Dazu gehört die Gewährleistung einer hocheffizienten Ressourcennutzung zur Deckung der Nachfrage, die Gewährleistung einer Mindesteinsparung von Treibhausgasen durch den Einsatz von Biomasse-Brennstoffen im Vergleich zu fossilen Brennstoffen sowie die Überwachung und Reduzierung der Emissionen von Luftschadstoffen.

Dies erfordert die Einhaltung klar definierter Vorschriften und Vorgaben durch alle Wirtschaftsbeteiligten, die Biomasse-Brennstoffe nutzen, verarbeiten, transportieren oder in Strom und Wärme konvertieren. Diese Nachhaltigkeitsanforderungen hat die Europäische Union mit der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 definiert und verabschiedet. Freiwillige Systeme gelten dabei als besonders geeignete Möglichkeit, diesen Nachweis der Konformität objektiv, transparent und glaubwürdig zu erbringen.

Das SURE-EU-System ist ein solches freiwilliges System, das die Anforderungen der RED III in ein praktikables Nachweissystem für den Markt umsetzt und die Konformität ermöglicht.

2 Geltungsbereich

Die in diesem Dokument aufgeführten Anforderungen gelten für alle Wirtschaftsbeteiligte nach der Stufe der Erzeugung von land- oder forstwirtschaftlicher Biomasse, im Falle von Abfall und Reststoffen aus Biomasse nach deren Entstehung, die als Teilnehmer im SURE-EU-System gemäß geänderter Richtlinie (EU) 2018/2001¹ Biomasse oder Biomasse-Brennstoffe zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme bzw. Kühlung aufnehmen, verarbeiten oder handeln (sog. „Schnittstellen“), sowie Strom und/oder Wärme bzw. Kühlung aus nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen erzeugen (sog. „letzte Schnittstellen“).

Diese Wirtschaftsbeteiligten sind:

- ✓ **Schnittstellen:** Sämtliche Wirtschaftsbeteiligte entlang der Herstellungs- und Lieferkette, beginnend mit den Betrieben, bei denen Biomasse in die Verarbeitungskette eingespeist wird. Bei den Schnittstellen unterscheidet man zwischen Ersterfassern, Sammlern (Sammelstellen) und Verarbeitungsbetrieben.
- ✓ **Ersterfasser** sind Betriebe, die erstmals von den abgebenden Erzeugerbetrieben landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Biomasse aufnehmen
- ✓ **Sammler / Sammelstellen:** Die ersterfassenden Betriebe werden im Falle von Abfall und Reststoffen aus Biomasse als Sammler / Sammelstellen bezeichnet. Sammelstellen sind Betriebe, die erstmals von den abgebenden Entstehungsbetrieben Abfall und Reststoffe aus Biomasse aufnehmen und bei denen höchstens eine rein mechanische Behandlung (Zerkleinerung oder Trennung) stattfindet.
- ✓ **Verarbeitungsbetriebe** sind Schnittstellen, bei denen Biomasse auf die erforderliche Qualität für den Einsatz als Biokraftstoff aufbereitet wird.
- ✓ **Letzte Schnittstellen:** Konversionsanlagen werden als „letzte Schnittstelle“ bezeichnet (entspricht dem „Enderzeuger“), wenn sie feste oder gasförmige Biomasse-Brennstoff in Strom oder Wärme/Kälte umwandeln und in den Geltungsbereich der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 29 (1) fallen.
- ✓ **Lieferanten vor der letzten Schnittstelle:** Wirtschaftsbeteiligte, die Biomasse oder Biomasse-Brennstoffe nach deren Ersterfassung bis zur letzten Schnittstelle an den jeweils nächsten Empfänger liefern.
- ✓ **Dienstleister nach der letzten Schnittstelle:** Dienstleister nach der letzten Schnittstelle sind die Wirtschaftsbeteiligten, die den Strom und/oder die erzeugte Wärme/Kälte aus nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen nach der Erzeugung durch die letzte Schnittstelle an den jeweils nächsten Empfänger liefern.

Darüber hinaus sind in diesem Dokument Anforderungen an die Massenbilanz und Rückverfolgbarkeit für Händler definiert, die im SURE-EU-System nachhaltig erzeugten Strom oder Wärme/Kälte vollständig oder teilweise an den jeweils nächsten Empfänger liefern (sog. „Dienstleister nach der letzten Schnittstelle“).

Die neutrale Kontrolle der letzten Schnittstellen und Dienstleister nach der letzten Schnittstelle umfasst alle in diesem Dokument nachstehend genannten Anforderungen. Zusätzlich gelten für den Anwendungsbereich alle relevanten SURE-Dokumente sowie die geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001.

3 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich der SURE-Anforderungen

Im Hinblick auf die Etablierung eines gemeinsamen Verständnisses von den Begriffen und Definitionen, die in diesen Systemgrundsätzen verwendet werden, wird auf das SURE-Dokument „Begriffsbestimmungen im SURE-System“ verwiesen. Alle Systemgrundsätze von SURE beziehen sich auf dieses Dokument.

4 Allgemeingültige Grundsätze und Anforderungen

Wirtschaftsbeteiligte, die Biomasse oder Biomasse-Brennstoffe annehmen/sammeln, handeln oder verarbeiten oder zur Strom- oder Wärmeerzeugung verwenden, müssen nachweisen, dass sie die Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 und des SURE-EU-Systems erfüllen. Im SURE-EU-System sind sämtliche Schnittstellen daher *zertifizierungspflichtig*.

Schnittstellen und Dienstleister nach der letzten Schnittstelle sind im SURE-EU-System *zertifizierungspflichtig*. Im Hinblick auf die Kontrolle von Umschlagplätzen gelten besondere Voraussetzungen, die dem SURE-Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben“ zu entnehmen sind.

Im SURE-EU-System zugelassene und durch nationale Behörden akkreditierte Zertifizierungsstellen prüfen im Rahmen der neutralen Kontrolle die Einhaltung der Systemanforderungen entlang der gesamten Herstellungs-, Verarbeitungs- und Lieferkette.

4.1 Nachweis und Kontrolle der Systemkonformität

Der Wirtschaftsbeteiligte verpflichtet sich, die Anforderungen des SURE-EU-Systems einzuhalten und jegliche Abweichungen oder Unstimmigkeiten unverzüglich gegenüber SURE und der beauftragten Zertifizierungsstelle anzeigen. Hierzu veröffentlichen die Wirtschaftsbeteiligten eine öffentlich zugängliche, eindeutige Erklärung auf Grundlage eines jährlichen Audits gemäß den SURE-EU-Systemanforderungen.

Öffentlich zugänglich bedeutet, dass die Erklärung auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Erklärung zur Einhaltung der SURE-EU-Systemanforderungen kann in Form eines gültigen Vertrages mit SURE oder eines im Zuge des jährlichen Audits ausgestellten Zertifikats erfolgen und ist für jeden Betrieb / jede Betriebsstätte des Wirtschaftsbeteiligten erforderlich.

Darüber hinaus und beschränkt auf Waldgebiete mit geringem Risiko, in denen Erst- oder Zweitparteien-Audits zulässig sind (bekannt als risikobasierter Ansatz der Stufe A), muss von den Anlagen, die Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse herstellen, eine Zusageerklärung ausgestellt werden, dass forstwirtschaftliche Biomasse nicht von Flächen stammt, auf denen keine Biomasse angebaut werden darf (d. h. Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt, Feuchtgebiete oder Torfmoore in Bezug auf den Stichtag). Das gilt gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e, Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 29 Absatz 5 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001. Bedingungen für Flächen für die Gewinnung von forstwirtschaftlicher Biomasse sind in den Systemgrundsätzen für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse definiert.

SURE darf Wirtschaftsbeteiligte nur dann zertifizieren, wenn sie alle der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie verfügen über ein Dokumentationsmanagementsystem.
- b) Sie verfügen über ein auditfähiges System zur sicheren Aufbewahrung und Überprüfung aller Nachweise im Zusammenhang mit den Behauptungen, die sie aufstellen oder auf die sie sich stützen.
- c) Sie bewahren alle Nachweise, die erforderlich sind, um dieser Verordnung und der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 nachzukommen, mindestens 5 Jahre lang oder länger auf, wenn dies von der zuständigen nationalen Behörde vorgeschrieben wird.
- d) Sie übernehmen die Verantwortung für die Beibringung aller Informationen im Zusammenhang mit der Prüfung dieser Nachweise.

4.1.1 Einzelbetriebliche Zertifizierung

Wirtschaftsbeteiligte, die entsprechend dem SURE-EU-System im Rahmen einer neutralen Kontrolle zertifiziert werden möchten, müssen sich zunächst im SURE-EU-System registrieren. Das kann online unter www.sure-system.org erfolgen. Die einzelnen Schritte für den Beitritt zum System werden ausführlich im SURE-Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ beschrieben.

Eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen an die neutrale Kontrolle ist dem Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben“ zu entnehmen.

Bei Abschluss des Systemvertrages mit dem SURE-EU-System gibt der Wirtschaftsbeteiligte den Geltungsbereich an, für den der Betrieb zertifiziert werden soll. Der Geltungsbereich beschreibt im SURE-EU-System das zulässige Betätigungsfeld in der Herstellungskette der nachhaltigen Biomasse. Dabei sind Angaben zu mehreren Geltungsbereichen, zum Beispiel als

Ersterfasser, Verarbeitungsbetrieb und Konversionsanlage, zulässig. Biomasse, die außerhalb des angegebenen Geltungsbereichs erfasst, gehandelt, verarbeitet oder konvertiert werden, darf im SURE-EU-System nicht als nachhaltige Biomasse deklariert werden.

Während des Audits vor Ort ist der zu zertifizierende Geltungsbereich mit den Angaben der zugelassenen Geltungsbereiche des Wirtschaftsbeteiligten in der Datenbank des SURE-EU-Systems abzugleichen und zu bestätigen.

4.2 Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

Die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Biomasse bzw. Biomasse-Brennstoffe ist durch ein Massenbilanzsystem sicherzustellen (siehe dazu SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Massenbilanzierung“). Entsprechend sollen das Verfahren und die vorhandene technische Ausstattung, die eine korrekte Erfassung und Rückverfolgbarkeit der Stoffströme sicherstellt, überprüfbar beschrieben werden. Dies gilt sowohl für den physischen Fluss von Biomasse und Biomasse-Brennstoffen als auch für die Rückverfolgbarkeit von Biogas oder Biomethan in der Verteilungsinfrastruktur. Da ein freiwilliges System allein jedoch nicht in der Lage ist, die Massenbilanz eines gesamten Gasverbundnetzes zu gewährleisten, muss die Massenbilanz der gasförmigen Brennstoffe im Gasnetz in die Unionsdatenbank aufgenommen werden. Daher ist diese für alle Wirtschaftsbeteiligten, die Biomethan in ein Gasverbundnetz einspeisen oder Biomethan aus einem Gasverbundnetz entnehmen, verbindlich zu verwenden.

Betriebe, bei denen eine rein mechanische Behandlung stattfindet, müssen Mengenänderungen (Input/Output-Relation) in jedem Fall dokumentieren. Dies ist während des Audits durch den Auditor zu prüfen und zu verifizieren.

Zu beachten ist, dass bei letzten Schnittstellen, also Betrieben, die nachhaltige Biomasse-Brennstoffe zu Strom oder Wärme konvertieren, ein besonderes Augenmerk auf die innerbetrieblichen Prozesse gelegt werden sollte, um eine korrekte Erfassung der in den Konversionsprozess eingegangenen Masse an Brennstoff, ihren Energiegehalt und den der eingesetzten Brennstoff-Charge zugeordneten Nachhaltigkeitsattributen zu ermöglichen. Die erzeugte Menge Endenergie muss in Relation zu den für ihre Erzeugung eingesetzten Biomasse-Brennstoffen plausibilisiert werden.

Die Förderung der Erzeugung und Nutzung von Biogas oder Biomethan, seine Einspeisung in ein Erdgasnetz und der grenzüberschreitende Handel erfordern eine ordnungsgemäße Anrechnung erneuerbarer Energien und die Vermeidung von Doppelanreizen, die sich aus Förderregelungen in verschiedenen Mitgliedstaaten ergeben. Bei der Anwendung eines Massenbilanzsystems im SURE-EU-System ist es daher erforderlich, für jede Lieferung von nachhaltiger Biomasse oder Biomasse-Brennstoffen, für deren Erzeugung eine Förderung gewährt wurde, die Art der Förderregelung anzugeben.

Die allgemeinen Vorgaben an ein systemkonformes Massenbilanzsystem und ihre Nachweismöglichkeiten sind im Dokument „Technische Anleitung für die Massenbilanzierung“ des SURE-EU-Systems detailliert beschrieben.

Das SURE-EU-System schreibt vor, dass alle Wirtschaftsbeteiligten über ein im Rahmen von Audits überprüfbares *Dokumentenverwaltungssystem* verfügen. Alle relevanten Dokumente und Verfahren werden aufbewahrt und können bei Audits vorgelegt werden.

Die gute Lesbarkeit aller Dokumente und Aufzeichnungen muss durch den oder die Verantwortliche(n) überprüft werden, zudem muss auf die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben, insbesondere bei der Brennstoffannahme, geachtet werden.

Eine eindeutige Zuordenbarkeit der Dokumente und Aufzeichnungen zur entsprechenden Lieferung Biomasse ist jederzeit zu gewährleisten. Die Zuordenbarkeit kann beispielsweise über die Vergabe von Lieferscheinnummern durch die Lieferanten und zusätzlich über Wiegescheinnummern beim Einwiegen der Lieferung erfolgen.

Alle im Dokumentenverwaltungssystem erfassten Dokumente (wie zum Beispiel Massenbilanzen oder Nachhaltigkeitsnachweise) sind ungeachtet sonstiger gesetzlicher Vorgaben für den Archivierungszeitraum mindestens 5 Jahre aufzubewahren (in Deutschland gelten zum Beispiel für fiskalisch relevante Dokumente bzgl. Ein- und Verkauf eine Archivierungsfrist von mindestens 10 Jahren). Liefer- oder Wiegescheine als Grundlage für die jährlich vom Auditor zu prüfenden Massenbilanzen sind für die Dokumentation der Einhaltung der SURE-EU-Systemanforderungen mindestens bis zum darauffolgenden Audit der Massenbilanz aufzubewahren.

Sämtliche Lieferungen an- oder Dienstleistungen für andere Wirtschaftsbeteiligte müssen vertraglich fixiert sein, entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Der Warenfluss oder die erbrachte Dienstleistung müssen entsprechend dokumentiert sein.

Alle Wirtschaftsbeteiligten im SURE-EU-System müssen Unstimmigkeiten bei der Dokumentation der vorgelagerten Schnittstelle unverzüglich gegenüber SURE und der beauftragten Zertifizierungsstelle anzeigen. Darüber hinaus besteht auf Anforderung eine generelle Verpflichtung zur Datenweitergabe an SURE (z. B., wenn dies zur Überprüfung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse und Biomasse-Brennstoffe erforderlich ist).

Bei Weitergabe sensibler Unternehmensdaten ist der vertrauliche Umgang mit diesen Daten nachweislich sicherzustellen.

4.3 Managementsystem und Betriebsstruktur

Die Wirtschaftsbeteiligten müssen im SURE-EU-System plausibel nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Anforderungen des Systems an die Rückverfolgbarkeit der Biomasse, an die Massenbilanz (siehe dazu SURE-Dokument „Technische Anleitung zur Massenbilanzierung“), an die Treibhausgasbilanzierung (siehe dazu SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung“) und sonstige, in diesem Dokument beschriebenen Pflichten zuverlässig und überprüfbar umzusetzen.

Dazu zählen die Beschreibung und *Dokumentation von relevanten Verfahren* und Prozessabläufen im Unternehmen wie beispielsweise betriebsinterne Stoffströme oder Verarbeitungsschritte, die *Beschreibung der Organisationsstruktur* des Unternehmens/Betriebs mit Nennung der für die Einhaltung der SURE-Anforderungen verantwortlichen Mitarbeiter sowie die *getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der SURE-EU-Systemanforderungen* und zur Minderung der Risiken potenzieller Nicht-Konformitäten mit den SURE-EU-Systemanforderungen.

4.3.1 Nachweis der systemkonformen Organisationsstruktur

Folgende Dokumente können als Nachweis für die systemkonforme Organisations- und Betriebsstruktur vorgelegt werden (Beispiele, aber nicht abschließend):

- ✓ eine schriftliche Ernennung der oder des für die Systemkonformität verantwortlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiters, zuzüglich
- ✓ eines Organigramms, in dem für alle Prozessstufen im Betrieb die Nachhaltigkeitszertifizierung zuständigen und verantwortlichen Mitarbeiter aufgeführt und benannt und relevante Hierarchieebenen mit entsprechenden Weisungsbefugnissen erkennbar sind, in Verbindung mit
- ✓ eine umfassende Prozessbeschreibung der Tätigkeit des Wirtschaftsbeteiligten mit konkreten Verfahrens- oder Arbeitsanweisungen für die jeweiligen Prozessstufen, aus denen die Aufgaben und Pflichten der verantwortlichen Mitarbeiter klar hervorgehen.

Über Arbeitsanweisungen kann dokumentiert werden, dass sich die Beschäftigten des Betriebs über ihre Aufgaben, Pflichten und Verantwortung bewusst sind. Zudem sollten diese bereits Bestandteil in den Arbeitsverträgen sein und nachprüfbar Unterweisungen zu einer ordnungsgemäßen Umsetzung beitragen. Entsprechende Aushänge oder Bekanntmachungen im Betrieb können die getroffenen Maßnahmen ergänzen.

Bestehende Verträge mit Dritten, wie beispielsweise Unterauftragnehmer, Dienstleister oder Mittler, sind bei der Kontrolle des Betriebes vorzulegen. Aus ihnen muss hervorgehen, dass alle relevanten Informationen zur Erfüllung der SURE-Systemanforderungen weitergegeben werden. Zu beachten gilt hierbei, dass auch in der Bioenergie gängige Managementmodelle des Anlagenbetriebs in Geschäftsbesorgung für den Eigentümer der Anlage als Verträge mit Dritten zu kontrollieren sind. Aus den Geschäftsbesorgungsverträgen müssen alle Rechte und Pflichten zur Gewährung der Einhaltung der SURE-EU-Systemanforderungen hervorgehen und sämtliche relevanten Informationsflüsse und Entscheidungsbefugnisse geregelt sein.

4.3.2 Nachweis des systemkonformen Qualitäts-/Risikomanagementsystems

Im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems sind Betriebe verpflichtet, unerwünschte Vorfälle, die zur Nichteinhaltung der Anforderungen des SURE-EU-Systems führen können, proaktiv zu identifizieren und vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen.

Auf der Ebene der Ersterfasser umfasst dies den Nachweis der Maßnahmen und Verfahren zur Minimierung des Risikos der Beschaffung von illegal geschlagenem Holz und zur Minderung des Risikos der Nichteinhaltung der Anforderungen der Sorgfaltspflichtregelung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Ein mögliches Verfahren zum Umgang mit Nichtkonformitäten ist die im Rahmen einer vorausschauenden Schwachstellenanalyse durchgeführte Erfassung und Dokumentation aller potenzieller Ereignisse im Betrieb, die zu Nichtkonformitäten führen können, verbunden mit Verfahrensanweisungen und Maßnahmen, die im Falle ihres Eintretens greifen, um die Systemkonformität umgehend wieder herzustellen.

Zu einer solchen Dokumentation gehört:

- ✓ eine korrekte Erfassung der Nichtkonformität (wer meldet, was ist wann wo geschehen)
- ✓ vollständige Angaben zum/zur Verantwortlichen
- ✓ die Festlegung, welche Korrekturmaßnahmen zu treffen sind, verbunden mit
- ✓ einer Zuweisung an den oder die verantwortliche(n) Mitarbeiter/-in
- ✓ die Rückmeldung über die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahme
- ✓ der Abschluss und die Freigabe der Korrekturmaßnahme (durch wen, wann)

Aufbauend auf der Schwachstellenanalyse müssen zudem Vorbeugemaßnahmen definiert werden, welche dazu beitragen, mögliche negative Auswirkungen, die zu einer Nichterfüllung einer gesetzlichen Vorgabe oder einer Nachhaltigkeitsanforderung führen könnten, zu mindern. Die Beschäftigten des Betriebes sollen für die Vorbeugemaßnahmen sensibilisiert

werden, zum Beispiel in Form von regelmäßigen Unterweisungen und Aushängen an geeigneten Stellen des Betriebes.

4.3.3 Definition eines Umschlagplatzes im SURE-EU-System

Umschlagplätze sind im SURE-EU-System definiert als Standorte, an denen

- ✓ Biomasse nur zum Transport bereitgestellt wird
- ✓ die kurzfristige Lagerung zum Zwecke des Umschlages 24 Stunden in der Regel nicht überschreitet
- ✓ keine Warenein- und -ausgänge dokumentiert werden
- ✓ keine eingehende Biomasse verwogen wird
- ✓ die Behälter und Produkte selbst nicht verändert/vermischt (oder in neue Behälter gefüllt) werden und/oder
- ✓ keine Verarbeitung/Behandlung der Biomasse erfolgt

Umschlagplätze, die den oben aufgeführten Kriterien entsprechen, sind nicht kontroll- bzw. zertifizierungspflichtig.

Die Nutzung von Umschlagplätzen zum Umschlag nachhaltiger Biomasse gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 ist der zuständigen Zertifizierungsstelle anzuzeigen. Die Zertifizierungsstelle überprüft einmalig bei nächster Gelegenheit die Einhaltung der o. g. Vorgaben vor Ort und erfasst dies schriftlich im Auditbericht. Die weitere Nutzung des Umschlagplatzes ist in jedem nachfolgenden Audit durch die Zertifizierungsstelle zu verifizieren (bspw. durch Vorlage der Transportpapiere vom oder zum Umschlagplatz). Im Zweifelsfall ist die zuständige Zertifizierungsstelle jederzeit berechtigt, Umschlagplätze zu überprüfen.

4.4 Qualifikation des Personals

Alle Schnittstellen müssen über qualifiziertes (sachkundiges) Personal verfügen. Für *Schlüsselpositionen* im Unternehmen/ im Betrieb, die für die Einhaltung der SURE-Anforderungen wesentlich sind, müssen verantwortliche Mitarbeiter identifiziert und benannt werden.

Schlüsselpositionen sind beispielsweise, jedoch nicht abschließend:

- ✓ Wareneingang (Überprüfung von Art, Menge und Eigenschaften der Biomasse, Bestätigung der Daten etc.)
- ✓ Betriebsinterne Verarbeitungstufen (Massenbilanz und Stoffströme, Konversionsraten, Allokation von Nachhaltigkeitseigenschaften etc.)

- ✓ Warenausgang (Massenbilanz und Stoffströme, Lagerung, Verkauf, Lieferung von nachhaltiger Ware etc.)
- ✓ Treibhausgasberechnung und -bilanzierung (EU THG-Berechnungsmethodik, Datenerhebung, Informationsbeschaffung etc.), sofern erforderlich
- ✓ Nachhaltigkeitsmanagement (Ansprechpartner für Zertifizierungsstellen, Ausstellung von relevanten Dokumenten und Nachweisen etc.)

Die Sachkunde erfordert mindestens Kenntnisse über die Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 und die darin beschriebenen Pflichten zur Rückverfolgbarkeit der Biomasse, zur Massenbilanz, zur THG-Berechnung und -bilanzierung (sofern relevant) sowie sonstiger Methoden und Prozesse, sowie die regional jeweils gültigen rechtlichen Grundlagen des Umgangs mit der entsprechenden Biomasse und deren betriebliche Umsetzung und Anwendung. Dazu zählen beispielsweise Kenntnisse zum Abfall- oder Genehmigungsrecht, zu Immissionsvorschriften oder sonstiger relevanter Gesetze oder Verordnungen.²

Der Nachweis der Sachkunde kann neben einem relevanten Studium oder einer entsprechenden Ausbildung auch im Rahmen eines Einarbeitungsplans bzw. durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkundelehrgang / einer Schulung erbracht werden.

Der Wirtschaftsbeteiligte stellt sicher, dass alle Mitarbeiter, die mit Schlüsselaufgaben im Unternehmen betraut sind, eine angemessene *Schulung* und/oder Unterweisung erhalten haben und führt Aufzeichnungen über die bereitgestellten Schulungen und Unterweisungen.

4.5 Treibhausgasbilanzierung

Wirtschaftsbeteiligte, die Biomasse-Brennstoffe aufnehmen, handeln, verarbeiten oder zur Erzeugung von Strom oder Wärme (Kälte) nutzen, sind im SURE-EU-System zu konkreten Angaben der im jeweiligen Betrieb entstehenden Treibhausgasemissionen und zur Weitergabe der Daten an die nachgelagerte Schnittstelle verpflichtet, sofern für die Konversionsanlage, welche die Biomasse einsetzt, zu einer Treibhausgasbilanzierung gemäß den Vorgaben der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 verpflichtet ist oder diese auf freiwilliger Basis erstellt.

Die Berechnung der gesamten THG-Emissionen und der Treibhausgasminderung, die sich aus der Nutzung von Biomasse-Brennstoffen ergeben, sind gemäß den europäischen Regelungen zu berechnen.³ Die hier genannten Bestimmungen für Biomasse-Kraftstoffe gelten für Biomasse-Brennstoffe sinngemäß.

Detaillierte Vorgaben zur Ermittlung von Treibhausgasemissionen und der Berechnung der Treibhausgasminderung sind dem Dokument „Technische Anleitung für die Treibhausgasberechnung“ des SURE-EU-Systems zu entnehmen.

4.6 Soziale Verantwortung

Teilnehmer im SURE-EU-System tragen soziale Verantwortung und verpflichten sich, mindestens die Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO⁴) einzuhalten, die auf den Grundprinzipien

- ✓ Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- ✓ Beseitigung der Zwangsarbeit
- ✓ Abschaffung der Kinderarbeit
- ✓ Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

aufbauen, die wiederum in 8 Übereinkommen ihren Niederschlag finden und von derzeit 139 Staaten⁵ ratifiziert wurden:

- ✓ **Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948**

Das Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 gewährleistet das Recht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Bildung von Vereinigungen ohne vorherige Genehmigung. Diese Organisationen müssen das Recht haben, sich Satzungen zu geben, ihre Vertreter frei zu wählen und sich zu Verbänden und Zentralverbänden zusammenzuschließen.

- ✓ **Übereinkommen 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen von 1949**

Das Übereinkommen 87 wird ergänzt durch das Übereinkommen 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen von 1949. Es fordert den Schutz der Arbeitnehmer vor jeder gegen die Vereinigungsfreiheit gerichteten unterschiedlichen Behandlung, die mit ihrer Beschäftigung in Zusammenhang steht. Hierunter werden insbesondere Handlungen begriffen, die die Beschäftigung eines Arbeitnehmers von der Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft abhängig machen oder die Entlassung eines Arbeitnehmers wegen der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder wegen einer gewerkschaftlichen Betätigung betreffen. Die Möglichkeit zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern oder Organisationen von Arbeitgebern und Organisationen von Arbeitnehmern zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen soll gefördert werden.

- ✓ **Übereinkommen 29 – Zwangsarbeit, 1930**

Das Übereinkommen 29 zur Zwangsarbeit fordert die schnellstmögliche Beseitigung von Zwangs- und Pflichtarbeit, wobei Zwangs- und Pflichtarbeit zum Vorteil privater Personen gänzlich untersagt ist, insbesondere wenn diese mit den so gewonnenen Produkten Handel treiben möchten. Lassen sich Zwangs- oder Pflichtarbeiten nicht

unmittelbar beseitigen, unterliegen sie bestimmten Bedingungen und müssen entsprechend den geltenden Sätzen monetär vergütet werden.

✓ **Übereinkommen 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit von 1957**

Das Übereinkommen 105 über die Abschaffung von Zwangsarbeit fügt hinzu, dass Zwangs- oder Pflichtarbeit nicht als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen mit missliebigen Ansichten, als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung, als Maßnahme der Arbeitsdisziplin, als Strafe für die Teilnahme an Streiks oder als Maßnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung verwendet werden darf.

✓ **Übereinkommen 100 über die Gleichheit des Entgelts von 1951**

Im Übereinkommen 100 soll die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit gefördert und nach Möglichkeit sichergestellt werden.

✓ **Übereinkommen 111 – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958**

Gemäß Übereinkommen 111 gilt es jegliche Form der Diskriminierung auszuschalten. Unter Diskriminierung ist jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft zu verstehen. Ferner jede andere Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen.

✓ **Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973**

Zielrichtung des Übereinkommens 138 über das Mindestalter ist die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit und die schrittweise Anhebung des Mindestalters für die Zulassung zu einer Beschäftigung oder Arbeit bis auf einen Stand, bei dem die volle körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen gesichert ist. Die unterste Grenze für wenig entwickelte Staaten liegt bei 14 Jahren, sonst bei 15 Jahren, für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit gefährdende Beschäftigungen bei 18 Jahren. Von diesen Grundsätzen sind beträchtliche Abweichungen zugelassen, zum einen für wenig entwickelte Staaten, zum anderen für mindestens 14 Jahre alte Personen zu Ausbildungszwecken und schließlich für 13 bis 15 Jahre alte Personen, die leichte Arbeiten ausführen, die Gesundheit, Entwicklung, Schulbesuch und berufliche Ausbildung nicht beeinträchtigen.

✓ **Übereinkommen 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999**

Die jüngste ILO-Kernarbeitsnorm zur Kinderarbeit ergänzt das Übereinkommen 138 und erfasst alle Personen unter 18 Jahren. Die das Übereinkommen ratifizierenden Staaten haben sicherzustellen, dass alle Formen der Sklaverei und Sklaverei ähnlicher Praktiken (zum Beispiel Verkauf von Kindern, Kinderhandel, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit), das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution oder zu pornographischen Zwecken oder zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere im Drogenhandel, und Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern schädlich ist, verboten sind und beseitigt werden.

Die Anforderungen an die soziale Verantwortung des Systemteilnehmers können als erfüllt angesehen werden, wenn das Land, in dem der Wirtschaftsbeteiligte tätig ist, die ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182 ratifiziert hat. Eine Übersicht der Staaten, welche die ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert haben, ist kontinuierlich aktualisiert auf der ILO-Webseite⁶ einsehbar. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert.

5 Stufenspezifische Anforderungen an Konversionsanlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme/Kälte aus Biomasse-Brennstoffen

Konversionsanlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus Biomasse-Brennstoffen sind alle Einrichtungen, die Biomasse-Brennstoffe (wie Holzbrennstoffe, Stroh, Biogas etc., aber auch solche, die zwischengespeicherte Energie aufnehmen) nutzen, und in elektrische Energie und/oder Wärme umwandeln.

Als „Anlage“ wird im SURE-EU-System die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme verstanden. Das bedeutet, dass alle in (unmittelbarer) räumlicher Nähe zueinander errichteten Einrichtungen wie beispielsweise Blockheizkraftwerke, die an denselben Fermenter angeschlossen sind, oder mehrere Kesselanlagen, die die gleiche Dampfturbine nutzen, eine einheitliche Anlage bilden. Auch gelten Erweiterungsinvestitionen, wie beispielsweise der Anschluss eines weiteren Blockheizkraftwerkes an eine bestehende Biogasanlage, als einheitliche Anlage und nicht als zweite, neu in Betrieb genommene Anlage.

Im SURE-EU-System ist das Datum der Inbetriebnahme der Anlage zu kontrollieren und zu validieren. Es wird davon ausgegangen, dass eine Anlage in Betrieb ist, wenn sie nach Herstellung

der technischen Betriebsbereitschaft erstmalig Strom und/oder Wärme erzeugt. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme als reine Ersatz- oder Rationalisierungsinvestition führt dabei nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

Eine Ersatzinvestition liegt vor, wenn Anlagen oder Anlagenteile aufgrund von Verschleiß oder technologischen Fortschritts ausgetauscht werden.

Wird eine vorhandene Anlage, deren technische Nutzungsdauer noch nicht beendet ist, aus wirtschaftlichen Gründen durch eine neue Anlage ersetzt, so liegt eine Rationalisierungsinvestition vor, wenn sich zugleich die Kapazität der Anlage nicht erhöht. Erhöht sich durch die Investition jedoch die Kapazität der Anlage (Bemessungsleistung der Anlage) und haben die investierten Kosten mindestens 50 % der fiktiven Neuherstellungskosten der gesamten Anlage überschritten, gilt die Anlage mit der darauffolgenden erstmaligen Erzeugung von Strom oder Wärme nach Abschluss der Investition als neu in Betrieb genommen.

5.1 Anforderungen an die Stromerzeugung aus Biomasse-Brennstoffen

Strom, der in Anlagen ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW erzeugt wird, muss im SURE-EU-System in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt werden, es sei denn, der Anlagenbetreiber kann objektiv und nachvollziehbar dokumentieren, dass die Bewertung des KWK-Potenzials gemäß Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2012/27 (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/125 und (EU) 2010/30 und zur Aufhebung der Richtlinien (EU) 2004/8 und (EU) 2006/32⁷) ergibt, dass keine kosteneffiziente Möglichkeit zur Nutzung hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie gegeben ist. Diese Kosten-Nutzen-Analyse kann Teil einer Umweltprüfung sein.

Ergibt die Bewertung, dass kein Potenzial vorhanden ist, bei dem der Nutzen die Kosten überwiegt, so können die Anlagen von der KWK-Pflicht ausgenommen werden. Für den Nachweis des KWK-Betriebs der Anlage können die eingespeiste Strommenge und die gelieferte Wärmemenge herangezogen werden.

Ausgenommen von der KWK-Pflicht sind zudem Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 50 MW, sofern keine anderslautenden Vorgaben in dem Land, in dem der Strom erzeugt wird, gültig sind.

Ebenso sind Anlagen, die Gegenstand einer besonderen Mitteilung eines Mitgliedstaats an die Kommission aufgrund des ordnungsgemäß begründeten Vorliegens einer Gefahr für die

Stromversorgungssicherheit sind und ein entsprechender Beschluss der EU Kommission vorliegt, von der KWK-Pflicht befreit.

Strom, der in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungsleistung ab 50 MW erzeugt wurde und die nach dem 25. Dezember 2021 erstmalig in Betrieb gegangen ist, muss in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie produziert werden, es sei denn, die Anlagen sind nach den oben genannten Kriterien von der KWK-Pflicht ausgenommen.

Anlagen, die von der KWK-Pflicht ausgenommen sind und

- ✓ nach dem 25. Dezember 2021 in Betrieb gegangen sind und
- ✓ die oben genannten Anforderungen erfüllen und
- ✓ ausschließlich Strom erzeugen,

werden im SURE-System nur dann anerkannt, wenn sie entweder bestimmte Mindest-Energieeffizienzwerte einhalten oder die bei der Stromerzeugung entstehenden Kohlenstoffdioxid-Emissionen abscheiden und sicher speichern (Carbon Capture and Storage, CCS).

Als Mindest-Energieeffizienzwert werden

- ✓ für Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung zwischen 50 und 100 MW die im Durchführungsbeschluss⁸ (EU) 2017/1442 der Kommission definierten, mit den besten verfügbaren Techniken verbundenen Energieeffizienzwerte („BVT-assoziierten Energieeffizienzwerte“) als Bemessungsgrundlage im SURE-System gefordert, und
- ✓ für Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung über 100 MW ein elektrischer Nettowirkungsgrad von mindestens 36 % vorausgesetzt.

Die Mitverbrennung von Biomasse-Brennstoffen und fossilen Energieträgern in Anlagen zur reinen Stromerzeugung ist im SURE-System nur dann zulässig, wenn der Anteil der nachhaltigen Biomasse an der Energieerzeugung mindestens 51% beträgt, gemessen am unteren Heizwert des Brennstoffs [H_u]. Als Nachweis kann die Vorlage eines vollständigen Brennstofftagebuch herangezogen werden.

5.2 Anforderungen an die THG-Minderung

Die Treibhausgasreduzierung ist Bestandteil der SURE-EU-Systemanforderungen für Wirtschaftsbeteiligte, die gemäß geänderter Richtlinie (EU) 2018/2001 dazu verpflichtet sind oder auf freiwilliger Basis eine Treibhausgasreduzierung nachweisen möchten.

Die Mindest-Treibhausgasminderung beträgt

- ✓ bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung in Anlagen, die Biomasse-Brennstoffe nutzen und nach dem 20. November 2023 in Betrieb genommen wurden, mindestens 80 %;
- ✓ bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung ≥ 10 MW, die Biomasse-Brennstoffe nutzen und zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 20. November 2023 in Betrieb genommen wurden, mindestens 70 % bis zum 31. Dezember 2029 und mindestens 80 % bis zum 1. Januar 2030;
- ✓ bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 10 MW oder weniger, die gasförmige Biomasse-Brennstoffe nutzen und zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 20. November 2023 in Betrieb genommen wurden, mindestens 70 % bis sie 15 Jahre lang in Betrieb waren und mindestens 80 % nachdem sie 15 Jahre in Betrieb waren;
- ✓ bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung ≥ 10 MW, die Biomasse-Brennstoffe nutzen und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen wurden, mindestens 80 % nachdem 15 Jahren in Betrieb waren, frühestens ab dem 1. Januar 2026 und spätestens ab dem 31. Dezember 2029;
- ✓ bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 10 MW oder weniger, die gasförmige Biomasse-Brennstoffe nutzen und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen wurden, mindestens 80 % nachdem sie 15 Jahre in Betrieb waren und frühestens ab dem 1. Januar 2026,

sofern in den nationalen Vorschriften des Landes, in dem die Anlage betrieben wird, keine anderen Anforderungen festgelegt sind.

Die letzte Schnittstelle, die Biomasse-Brennstoffe in Strom und/oder Wärme konvertiert, stellt dementsprechend Informationen über das Datum der Inbetriebnahme, die Gesamtfeuerungswärmeleistung und die Gesamtbetriebsdauer zur Verfügung.

Die Treibhausgasminderung (THG-Minderung) bezeichnet die prozentuale Einsparung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) bei der Verwendung von Biomasse-Brennstoffen im Vergleich zu fossilen Brennstoffen zur Erzeugung von Strom oder Wärme.⁹ Die Berechnung der gesamten THG-Emissionen und der Treibhausgasminderung, die sich aus der Nutzung von Biomasse-Brennstoffen ergeben, sind gemäß den europäischen Regelungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 zu berechnen.¹⁰ Die hier genannten Bestimmungen für Biomasse-Kraftstoffe gelten für Biomasse-Brennstoffe sinngemäß.

Details zur Berechnung und dem Nachweis der geforderten Mindest-Treibhausgaseinsparung sind dem Dokument „Technische Anleitung für die Treibhausgasberechnung“ des SURE-EU-Systems zu entnehmen.

5.3 Anforderungen an die Emission von Luftschadstoffen

Bei der Konversion von Biomasse-Brennstoffen zu Strom oder Wärme sind die Emissionen von Luftschadstoffen, insbesondere von Stickstoffoxiden (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Schwefeldioxid (SO₂) und Partikeln nach dem Stand der Technik zu minimieren. Als Grenzwert gelten die Vorgaben der jeweiligen Immissionsvorschriften der Staaten, in denen die Konversionsanlage betrieben wird (z. B. in Deutschland über die 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), mindestens jedoch

- ✓ für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 50 MW die Grenzwerte der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft¹¹, sowie
- ✓ für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung größer 50 MW die Grenzwerte der Richtlinie (EU) 2010/75 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen¹².

Die Einhaltung der gültigen Mess- und Berichtspflichten des Anlagenbetreibers sind im SURE-EU-System während der Kontrolle zu überprüfen. Hierzu ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, die Mess- und Überwachungsergebnisse aufzuzeichnen, zu dokumentieren und so aufzubereiten, dass die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Kontrollpflichten überprüft werden kann.

Werden zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sekundäre Emissionsminderungsanordnungen verwendet, führt der Anlagenbetreiber Aufzeichnungen hinsichtlich des effektiven kontinuierlichen Betriebs der sekundären Emissionsminderungsanordnung ebenso wie über etwaige Störungen oder Ausfälle dieser Minderungsanordnung. Werden die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten, muss der Anlagenbetreiber nachvollziehbar darlegen, welche Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiederherstellung der Einhaltung der Anforderungen getroffen wurden.

5.4 Anforderungen an den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb

Im SURE-EU-System werden die Betriebsgenehmigung oder der Registrierungsnachweis durch die zuständige Behörde des entsprechenden Landes, in dem die Anlage betrieben wird,

überprüft. Hierfür sind jeweils die aktuellsten Dokumente und zugehörigen Informationen wie Antragsformulare und Genehmigungsbescheide dem Auditor vorzulegen.

Im Zuge des Audits wird zudem überprüft, ob für die eingesetzten Biomasse-Brennstoffe eine entsprechende Zulassung oder Genehmigung durch die zuständige Behörde vorliegt – sofern erforderlich – bzw. soll verifiziert werden, dass die Nutzung der Biomasse-Brennstoffe im Einklang mit der Betriebsgenehmigung der Anlage steht. Hierzu hat der Anlagenbetreiber dem Auditor eine detaillierte Aufzeichnung der eingesetzten Biomasse-Brennstoffe vorzulegen, aus der Art und Klassifizierung der Biomasse-Brennstoffe eindeutig hervorgehen und die einen Abgleich mit einer ggf. vorhandenen Betriebsgenehmigung ermöglicht.

6 Anforderungen an die Dokumentation

Das SURE-EU-System schreibt vor, dass alle Wirtschaftsbeteiligten über ein im Rahmen eines Audits überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem verfügen. Eine ordnungsgemäße Dokumentation ist verpflichtend für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die nachhaltige Strom- und Wärmeerzeugung aus festen oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffen.

Die Dokumentation muss neben den Transaktionsdaten, die im SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Massenbilanzierung“ beschrieben sind, die über die Lieferkette von Wirtschaftsbeteiligtem zu Wirtschaftsbeteiligtem weitergegeben werden, auch alle Eigenschaften in Bezug auf Nachhaltigkeit und THG-Emissionseinsparung sowie weitere Informationen enthalten, die Rohstoffe oder Brennstoffe beschreiben. Die Informationen in dieser Dokumentation umfassen Daten, die über die gesamte Lieferkette weiterzugeben sind, sowie Daten, die für die einzelne Transaktion spezifisch sind, um die Rückverfolgbarkeit von Sendungen zu gewährleisten. Dies wird außerdem im SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Massenbilanzierung“ ausführlich beschrieben. Die Informationen, die über die Lieferkette zu übermitteln sind, müssen in den Unterlagen enthalten sein, die den physischen Transporten von Rohstoffen oder Brennstoffen beiliegen.

Die Rückverfolgbarkeit der Biomasse wird durch ein Massenbilanzsystem gewährleistet. Das System ist so anzuwenden, dass die Menge nachhaltig erzeugter Biomasse auf jeder Stufe zu identifizieren ist. Werden (disaggregierte) Standardwerte verwendet, um Mindesteinsparungen von Treibhausgasen nachzuweisen, müssen die Transportdistanzen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten weitergegeben und dokumentiert werden. Durch Aufzeichnungen muss immer eine nachvollziehbare Verbindung zwischen der Biomasse und der Dokumentation gegeben sein.

Alle im Dokumentenverwaltungssystem erfassten Dokumente sind mindestens 5 Jahre oder länger aufzubewahren, sofern die gesetzlichen Vorgaben für den Archivierungszeitraum dies vorschreiben.

6.1 Dokumentationsanforderungen an Ersterfasser / Sammler

Ersterfasser und Sammler / Sammelstellen müssen dokumentieren, dass sie sich verpflichtet haben, bei der Behandlung (z. B. Lagerung, Aufbereitung, Vermischung) von Biomasse im Anwendungsbereich der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 die Anforderungen des SURE-EU-Systems zu erfüllen.

Als Nachweis kann beispielsweise das Zertifikat (Gültigkeit 12 Monate) oder der Systemvertrag mit SURE herangezogen werden.

Darüber hinaus müssen Ersterfasser/Sammler sicherstellen, dass alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, sich zumindest verpflichtet haben, bei der Herstellung von Biomasse die Anforderungen des SURE-EU-Systems zu erfüllen, und diese Anforderungen auch tatsächlich erfüllen. Als Nachweis dienen dem Ersterfasser/Sammler die von der Biomasse liefernden Betrieben ausgefüllten und unterschriebenen Selbsterklärungen. Hierfür können im Zweifelsfall auch die Vertragsunterlagen zwischen dem Erzeuger/Entstehungsbetrieb von Abfall und Reststoffen und dem Ersterfasser bzw. der Sammelstelle herangezogen werden.

Sammler / Sammelstellen müssen darüber hinaus dokumentieren, dass die Abfalldeklaration der Biomasse im Warenausgang identisch ist mit der Abfalldeklaration der Biomasse im Wareneingang.

Für Abfall und Reststoffe, die von Privathaushalten stammen, benötigt der Sammler bzw. die Sammelstelle keine Selbsterklärung. Abfall und Reststoffe aus Privathaushalten können trotzdem in den Geltungsbereich der Zertifizierung gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen.

Die Sammelstelle muss Aufzeichnungen über die Mengen an Abfall und Reststoffen aus Biomasse führen, die in Privathaushalten gesammelt wurden. Aus diesen Aufzeichnungen muss eindeutig hervorgehen, welche Mengen im definierten Sammelzeitraum gesammelt wurden. Der Sammelzeitraum kann von der Sammelstelle auf maximal 1 Monat festgelegt werden – dies ist entsprechend zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass im Rahmen der Dokumentation eine eindeutige Abgrenzung zu den im gleichen Zeitraum von Entstehungsbetrieben gesammelten Mengen an Abfall und Reststoffen aus Biomasse erfolgt.

6.1.1 Anforderungen im Wareneingang

In ihrem *Wareneingang* müssen Ersterfasser und Sammelstellen Folgendes dokumentieren:

- 1) *Anzahl* und *Name aller Betriebe*, die land- oder forstwirtschaftliche Biomasse (im Falle von Ersterfassern) oder Abfall und Reststoffe aus Biomasse (im Falle von Sammelstellen) erstmalig in die Lieferkette abgeben. Hierzu wird eine Liste geführt, die der zuständigen Zertifizierungsstelle auf Anforderung zur Ermittlung der Stichprobenkontrolle übermittelt wird.
- 2) Für jede Lieferung nachhaltiger Biomasse muss die *Erfüllung der Anforderungen* gemäß Artikel 29 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 durch die land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugungsbetriebe oder die Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen aus Biomasse mittels entsprechender *Selbsterklärung des SURE-EU-Systems* bestätigt werden. Die Erfüllung der Anforderungen wird durch Stichproben durch die zuständige Zertifizierungsstelle des Ersterfassers oder der Sammelstelle kontrolliert.

Alternativ kann der Nachweis durch ein gültiges und durch SURE anerkanntes Zertifikat der land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugungsbetriebe oder der Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen erbracht werden. In diesem Fall muss eine *Kopie des Zertifikats*, das zum Zeitpunkt des Wareneingangs der Biomasse gültig war, für jede erfasste Menge nachhaltiger Biomasse klar lesbar vorliegen und dokumentiert sein.

Ferner können Vertragsunterlagen zum Nachweis verwendet werden, sofern sie identische Angaben wie die Selbsterklärungen des SURE-EU-Systems haben.

- 3) Für jede Lieferung nachhaltiger Biomasse muss das *Ursprungsland* der Biomasse angegeben werden sowie bei land- und forstwirtschaftlicher Biomasse der Ort des Anbaus der Biomasse als Polygonzug in geografischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt (dies ist nicht erforderlich, wenn der Erzeuger in der Selbsterklärung bestätigt, dass entsprechende Nachweise für den Ort des Anbaus bei ihm vorliegen).
- 4) Nicht zertifizierte Erzeugertriebe müssen angeben, ob der Betrieb im Falle von landwirtschaftlicher Biomasse den Kontrollen gemäß Verordnung (EU) 1307/2013 (*GAP-Konditionalität (ehemals Cross-Compliance)*) unterliegt, bzw. im Falle von forstwirtschaftlicher Biomasse eine vom SURE-EU-System anerkannte *Risikobewertung* vorliegt.
- 5) Für jede erfasste Menge nachhaltiger Biomasse müssen *Lieferscheine*, zum Beispiel in Form von Lieferscheinen oder Wiegenoten, sowie eine eindeutige und

unverwechselbare *Kennzeichnung*, zum Beispiel durch eine eindeutige Identifikationsnummer, vorliegen.

- 6) Jede Lieferung systemkonformer Biomasse muss eindeutige Angaben über die *Art* aller gelieferten Biomassen sowie ihre korrekte *Bezeichnung* oder *Code* (Abfall oder Reststoffe) beinhalten.
- 7) Für jede Lieferung systemkonformer Biomasse muss das *Datum* des Wareneingangs sowie die Menge der gelieferten nachhaltigen Biomasse erfasst werden; bei fester Biomasse in Tonnen [t], bei gasförmiger Biomasse in Kubikmeter [m³].
- 8) Sofern eine Treibhausgasminderung nachgewiesen werden soll, muss die Lieferung nachhaltiger Biomasse im Falle von land- oder forstwirtschaftlicher Biomasse Angaben zu den *Treibhausgasemissionen* der Vorkette beinhalten. Dies kann für Rohstoffe oder Zwischenprodukte im Falle einer individuellen Berechnung als Absolutwert in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse [gCO₂eq/kg_{atro}] geschehen, oder als Angabe „Disaggregierter Standardwert für die Erzeugung von Strom oder Wärme“ (oder ähnlich) erfolgen.

Voraussetzung für die Nutzung von disaggregierten Standardwerten ist eine entsprechende Angabe in der Selbsterklärung des Erzeugerbetriebs der Biomasse, sowie ggf. im Wareneingang des Ersterfassers bzw. der Sammelstelle die Angabe der tatsächlich zurückgelegten *Entfernung* des Biomassetransports in Kilometer [km], sofern für die Ermittlung der entfernungsabhängigen Standardwert-Klassen in Anhang VI der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 erforderlich.

Wird in der Selbsterklärung keine Aussage zur Nutzung von (disaggregierten) Standardwerten getätigt, ist eine individuelle Berechnung der THG-Emissionen erforderlich.

Zu beachten ist, dass *nur tatsächliche* THG-Emissionswerte entlang der Lieferkette in der entsprechenden Einheit (d.h. Trockenmasse bei Rohstoffen und Zwischenprodukten, gilt auch für Biogas/Biomethan) erfasst/weitergegeben werden müssen. Zudem müssen die tatsächlichen Werte für jedes spezifische Element mitgeteilt werden (sofern relevant). Werden (disaggregierte) Standardwerte angewendet, ist nur „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ oder eine ähnliche Formulierung anzugeben.

Die Treibhausgasemissionen der Entstehung von Abfällen und Reststoffen werden auf Stufe der Sammelstellen mit Null erfasst.

- 9) Für jede Lieferung systemkonformer Biomasse muss ein branchenübliches *Vertragsverhältnis* zwischen dem Biomasse abgebenden Betrieb und dem Ersterfasser bzw. der Sammelstelle, zum Beispiel in Form eines Kaufvertrages oder Entsorgungsauftrages, nachgewiesen und dokumentiert werden. Diese

Dokumentationspflicht beinhaltet auch Verträge mit Dritten, die mit der Handhabung der nachhaltigen Biomasse beauftragt wurden (zum Beispiel Unterauftragnehmer, Broker, Lagerhaus-Betreiber etc.).

- 10) Für jede Lieferung systemkonformer Biomasse muss der *Name der Person*, die die Menge nachhaltiger Biomasse angenommen hat, sowie der *Prüfvermerk* inklusive des Namens der Person, die die Richtigkeit der vom vorgelagerten Betrieb oder der Betriebsstätte weitergegebenen und dokumentierten Daten beim Eingang der nachhaltigen Biomasse in den Betrieb verifiziert hat, klar lesbar erfasst und dokumentiert sein.

Für jede Lieferung von systemkonformer Biomasse oder Biobrennstoff, für die eine Förderung gewährt wurde, müssen Informationen über die Art des Fördersystems vorgelegt werden.

6.1.2 Anforderungen bei innerbetrieblichen Prozessen

In Bezug auf die *innerbetrieblichen Prozesse* müssen Ersterfasser bzw. Sammler / Sammelstellen folgende Aufzeichnungen führen:

- 1) Jede nachhaltige Biomasse in innerbetrieblichen Prozessen muss über eine eindeutige und unverwechselbare *Kennzeichnung* verfügen, zum Beispiel eine eindeutige Identifikationsnummer, und somit jederzeit einer konkreten Lieferung systemkonformer Biomasse im Wareneingang zugeordnet werden können.
- 2) Die *Menge* nachhaltiger Biomasse in innerbetrieblichen Prozessen muss korrekt erfasst sein (bei fester Biomasse in Tonnen [t], bei gasförmiger Biomasse in Kubikmeter [m³]).
- 3) Art, Bezeichnung oder Code sowie Ursprungsland der Biomasse müssen in der Dokumentation angegeben werden.
- 4) Die Art des innerbetrieblichen Prozesses muss eindeutig, verständlich und nachvollziehbar beschrieben werden.
- 5) Etwaige *Konversionsraten* innerhalb des betriebsinternen Prozesses müssen angegeben werden, das heißt,
 - bei *Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen* der *Ausgangsmaterialfaktor* [kg/kg] bezogen auf den Trockenmassegehalt sowie der *Allokationsfaktor* für das Zwischenerzeugnis
 - bei *festen oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffen* der *Ausgangsmaterialfaktor* für den Biomasse-Brennstoff [MJ/MJ] sowie der *Allokationsfaktor* für feste oder gasförmige Biomasse-Brennstoffe

- 6) Eine vollständige Massenbilanz nach Maßgabe der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 muss auch bei betriebsinternen Prozessen jederzeit vorliegen.
- 7) Im Falle der individuellen Berechnung der entstehenden Treibhausgasemissionen des betriebsinternen Prozesses müssen die Emissionen für Rohstoffe und Zwischenprodukte als Absolutwert in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse [$\text{gCO}_2\text{eq}/\text{kg}_{\text{atro}}$] für jedes spezifische Element der Treibhausgas-Berechnungsmethodik gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001, sofern relevant, angegeben werden.

Spezifikationen zur Ermittlung der THG-Emissionen sind im SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung“ aufgeführt.
- 8) Der *Name der Person*, die die Richtigkeit der Angaben zum betriebsinternen Prozess sowie die erfassten und dokumentierten Massenbilanzattribute verifiziert hat, muss klar lesbar erfasst und dokumentiert sein.

6.1.3 Anforderungen bei der Vermarktung / im Warenausgang

Ersterfasser und Sammelstellen sind gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 dazu verpflichtet, bei der Weitergabe nachhaltiger Biomasse die für die Dokumentation im nachgelagerten Betrieb oder in der Betriebsstätte der nachgelagerten Schnittstelle erforderlichen Daten weiterzugeben und Unstimmigkeiten in der Dokumentation unverzüglich gegenüber dem SURE-EU-System und der beauftragten Zertifizierungsstelle anzuzeigen.

Bei der Vermarktung bzw. im *Warenausgang* nachhaltig erzeugter Biomasse sind vom Ersterfasser bzw. der Sammelstelle folgende Daten an die nächste Schnittstelle weiterzugeben:

- 1) Für jede ausgehende Menge nachhaltiger Biomasse ist eine gültige *Zertifikatsnummer* und der Name des angeschlossenen *Zertifizierungssystems* (hier: SURE) anzugeben.
- 2) Die Lieferung nachhaltig erzeugter Biomasse muss Angaben über Art, Bezeichnung oder Code der Biomasse sowie ihr Ursprungsland enthalten.
- 3) Für jede ausgehende Menge nachhaltig erzeugter Biomasse müssen Lieferdokumente vorliegen, jede Lieferung muss eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein, zum Beispiel über eine eindeutige Identifikationsnummer.
- 4) Für jede ausgehende Menge systemkonformer Biomasse muss das Datum des Warenausgangs sowie die Menge der gelieferten nachhaltigen Biomasse erfasst werden; bei fester Biomasse in Tonnen [t], bei gasförmiger Biomasse in Kubikmeter [m^3].

- 5) Eine korrekte Massenbilanz nach Maßgabe der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 muss inklusive Chargenbildung für jede neu aus dem betriebsinternen Prozess resultierende Charge jederzeit dargelegt werden können.
- 6) Für jede ausgehende Menge nachhaltiger Biomasse müssen, sofern relevant, Angaben zu den Treibhausgasemissionen getätigt werden. Dies kann als Absolutwert in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse [$\text{gCO}_2\text{eq/kg}_{\text{atro}}$] im Falle einer individuellen Berechnung, oder als Angabe „Disaggregierter Standardwert für die Erzeugung von Strom oder Wärme“ (oder ähnlich) erfolgen.

Zu beachten ist, dass **nur tatsächliche** THG-Emissionswerte entlang der Lieferkette in der entsprechenden Einheit (d.h. Trockenmasse bei Rohstoffen und Zwischenprodukten, gilt auch für Biogas/Biomethan) erfasst/weitergegeben werden müssen. Zudem müssen die tatsächlichen Werte für jedes spezifische Element mitgeteilt werden (sofern relevant).

Werden (disaggregierte) Standardwerte angewendet, ist nur „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ oder eine ähnliche Formulierung anzugeben. Zudem müssen sämtliche entstandenen *Transportentfernungen* der Biomasse summiert und an die nachgelagerte Schnittstelle weitergegeben werden.

Spezifikationen zur Ermittlung der THG-Emissionen sind im SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung“ aufgeführt.

- 7) Für jede ausgehende Menge nachhaltiger Biomasse müssen Name und Anschrift des Empfängers klar lesbar erfasst und dokumentiert sein.
- 8) Für jede ausgehende Menge nachhaltiger Biomasse muss ein branchenübliches Vertragsverhältnis zwischen dem bzw. der Sammelstelle und dem aufnehmenden Betrieb nachgewiesen und dokumentiert werden, zum Beispiel in Form eines Kaufvertrages oder Entsorgungsauftrages. Diese Dokumentationspflicht beinhaltet auch Verträge mit Dritten, die mit der Handhabung der nachhaltigen Biomasse beauftragt wurden (zum Beispiel Unterauftragnehmer, Broker, Lagerhaus-Betreiber etc.).
- 9) Für jede ausgehende Lieferung von systemkonformer Biomasse oder Biomasse-Brennstoff, für den eine Förderung gewährt wurde, müssen Informationen über die Art des Fördersystems vorgelegt werden.

6.2 Dokumentationsanforderungen an Verarbeitungsbetriebe

6.2.1 Anforderungen im Wareneingang

Verarbeitungsbetriebe nach der ersten Schnittstelle (Ersterfasser oder Sammler / Sammelstellen) müssen im *Wareneingang* von systemkonformer Biomasse bzw. Biomasse-Brennstoffen gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 folgendes dokumentieren und aufbewahren:

- 1) Für jede erfasste Menge nachhaltiger Biomasse oder Biobrennstoff (einschließlich Biogas oder Biomethan, das einer Verteilungsinfrastruktur entnommen wird) müssen *Lieferdokumente*, zum Beispiel in Form von Lieferscheinen oder Wiegenoten, sowie eine eindeutige und unverwechselbare *Kennzeichnung*, zum Beispiel durch eine eindeutige Identifikationsnummer, vorliegen.
- 2) Name und Anschrift des Verkäufers (vorgelagerten Schnittstelle, Betrieb, Betriebsstätte o. ä.) sowie eine Kopie des Zertifikats der vorgelagerten Schnittstelle, das zum Zeitpunkt des in der Schnittstelle vorgenommenen Arbeitsschrittes der Biomasse bzw. des Biobrennstoffs gültig war, müssen für jede erfasste Menge nachhaltiger Biomasse klar lesbar vorliegen und dokumentiert sein.

Wenn Biogas oder Biomethan aus der Verteilungsinfrastruktur entnommen wird, müssen auch der Zeitraum, der Ort und der Einspeisepunkt der Gaseinspeisung eindeutig angegeben werden.

- 3) Für jede Lieferung nachhaltiger Biomasse muss das Ursprungsland der Biomasse angegeben werden.
- 4) Jede Lieferung systemkonformer Biomasse oder Biobrennstoff muss eindeutige Angaben über die Art aller gelieferten Biomassen oder Biobrennstoffe sowie ihre korrekte Bezeichnung oder Code (Abfall oder Reststoffe) beinhalten.
- 5) Wenn Biogas oder Biomethan aus der Verteilungsinfrastruktur entnommen wird, müssen Informationen über die Gasqualität bereitgestellt werden.
- 6) Für jede Lieferung systemkonformer Biomasse muss das Datum des Wareneingangs sowie die Menge der gelieferten nachhaltigen Biomasse erfasst werden; bei fester Biomasse in Tonnen [t], bei gasförmiger Biomasse in Kubikmeter [m³].
- 7) Wenn Biogas oder Biomethan aus der Verteilungsinfrastruktur entnommen wird, müssen eindeutige Angaben über den Zeitraum, den Ort und die Entnahmestelle des Gases gemacht werden.
- 8) Sofern eine Treibhausgasemission nachgewiesen werden soll, muss der Wareneingang nachhaltiger Biomasse oder Biobrennstoff eine Angabe der Treibhausgasemissionen beinhalten. Dies muss für Rohstoffe oder Zwischenprodukte als

Absolutwert in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse [$\text{gCO}_2\text{eq/kg}_{\text{atro}}$] im Falle einer individuellen Berechnung, oder als Angabe „Disaggregierter Standardwert für die Erzeugung von Strom oder Wärme“ (oder ähnlich) erfolgen.

- 9) Zu beachten ist, dass nur tatsächliche THG-Emissionswerte entlang der Lieferkette in der entsprechenden Einheit (d. h. Trockenmasse bei Rohstoffen und Zwischenprodukten, gilt auch für Biogas/Biomethan) erfasst/weitergegeben werden müssen. Zudem müssen die tatsächlichen Werte für jedes spezifische Element mitgeteilt werden (sofern relevant).
- 10) Werden (disaggregierte) Standardwerte angewendet, ist nur „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ oder eine ähnliche Formulierung anzugeben, sowie ggf. im Wareneingang die Angabe der tatsächlich zurückgelegten Entfernung des Biomasetransports von der vorgelagerten Schnittstelle zum Lieferanten in Kilometer [km], sofern für die Ermittlung der entfernungsabhängigen Standardwertklassen in Anhang VI der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 erforderlich.
- 11) Für jede Lieferung systemkonformer Biomasse oder Biobrennstoff muss ein branchenübliches Vertragsverhältnis zwischen dem Biomasse aufnehmenden Betrieb und der vorgelagerten Schnittstelle, zum Beispiel in Form eines Kaufvertrages oder Entsorgungsauftrages, nachgewiesen und dokumentiert werden. Diese Dokumentationspflicht beinhaltet auch Verträge mit Dritten, die mit der Handhabung der nachhaltigen Biomasse bzw. des Biobrennstoffs beauftragt wurden (zum Beispiel Unterauftragnehmer, Broker, Lagerhaus-Betreiber etc.).
- 12) Für jede Lieferung systemkonformer Biomasse oder Biobrennstoff muss der Name der Person, die die Menge nachhaltiger Biomasse oder Biobrennstoff angenommen hat, sowie der Prüfvermerk inklusive des Namens der Person, die die Richtigkeit der vom vorgelagerten Betrieb oder der Betriebsstätte weitergegebenen und dokumentierten Daten beim Eingang der nachhaltigen Biomasse oder des Biobrennstoffs in den Betrieb verifiziert hat, klar lesbar erfasst und dokumentiert sein.
- 13) Für jede Lieferung von systemkonformer Biomasse oder Biobrennstoff, für die eine Förderung gewährt wurde, müssen Informationen über die Art des Fördersystems vorgelegt werden.

6.2.2 Anforderungen bei innerbetrieblichen Prozessen

In Bezug auf die *innerbetrieblichen Prozesse* müssen Verarbeitungsbetriebe folgende Aufzeichnungen führen:

- 1) Jede Menge nachhaltiger Biomasse bzw. Biobrennstoff, die Eingang in einen innerbetrieblichen Prozess findet, muss über eine eindeutige und unverwechselbare *Kennzeichnung* verfügen, zum Beispiel eine eindeutige Identifikationsnummer, und somit jederzeit einer konkreten Lieferung systemkonformer Biomasse im Wareneingang zugeordnet werden können.
- 2) Die Menge nachhaltiger Biomasse oder Biobrennstoff in innerbetrieblichen Prozessen muss korrekt erfasst sein (bei fester Biomasse in Tonnen [t], bei gasförmiger Biomasse in Kubikmeter [m³]).
- 3) Art, Bezeichnung oder Code sowie Ursprungsland der Biomasse müssen in der Dokumentation angegeben werden.
- 4) Die Art des innerbetrieblichen Prozesses muss eindeutig, verständlich und nachvollziehbar beschrieben werden.
- 5) Etwaige Konversionsraten innerhalb des betriebsinternen Prozesses müssen angegeben werden, das heißt,
 - 6) bei Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen der Ausgangsmaterialfaktor [kg/kg] bezogen auf den Trockenmassegehalt sowie der Allokationsfaktor für das Zwischenerzeugnis
 - 7) bei festen oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffen der Ausgangsmaterialfaktor für den Biomasse-Brennstoff [MJ/MJ] sowie der Allokationsfaktor für feste oder gasförmige Biomasse-Brennstoffe
- 8) Eine vollständige Massenbilanz nach Maßgabe der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 muss auch bei betriebsinternen Prozessen jederzeit vorliegen.
- 9) Im Falle der individuellen Berechnung der entstehenden Treibhausgasemissionen des betriebsinternen Prozesses müssen die Emissionen für Rohstoffe und Zwischenprodukte als Absolutwert in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse [gCO₂eq/kg_{atro}] für jedes spezifische Element der Treibhausgas-Berechnungsmethodik gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001, sofern relevant, angegeben werden.
- 10) Spezifikationen zur Ermittlung der THG-Emissionen sind im SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung“ aufgeführt.

- 11) Der Name der Person, die die Richtigkeit der Angaben zum betriebsinternen Prozess sowie die erfassten und dokumentierten Massenbilanzattribute verifiziert hat, muss klar lesbar erfasst und dokumentiert sein.

6.2.3 Anforderungen bei der Vermarktung / im Warenausgang

Verarbeitungsbetriebe sind gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 dazu verpflichtet, bei der Weitergabe nachhaltiger Biomasse bzw. Biobrennstoff die für die Dokumentation im nachgelagerten Betrieb oder in der Betriebsstätte der nachgelagerten Schnittstelle erforderlichen Daten weiterzugeben und Unstimmigkeiten in der Dokumentation unverzüglich gegenüber dem SURE-EU-System und der beauftragten Zertifizierungsstelle anzuzeigen.

Bei der Vermarktung bzw. im *Warenausgang* nachhaltig erzeugter Biomasse bzw. Biobrennstoffe sind vom Verarbeitungsbetrieb folgende Daten an die nächste Schnittstelle weiterzugeben:

- 1) Für jede ausgehende Menge nachhaltiger Biomasse ist eine gültige *Zertifikatsnummer* und der Name des angeschlossenen *Zertifizierungssystems* (hier: SURE) anzugeben.
- 2) Die Lieferung nachhaltig erzeugter Biomasse muss Angaben über Art, Bezeichnung oder Code der Biomasse sowie ihr Ursprungsland enthalten.
Wenn Biogas oder Biomethan in die Verteilungsinfrastruktur eingespeist wird, müssen Informationen über die Gasqualität bereitgestellt werden.
- 3) Für jede ausgehende Menge nachhaltig erzeugter Biomasse müssen Lieferdokumente vorliegen, jede Lieferung muss eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein, zum Beispiel über eine eindeutige Identifikationsnummer.
- 4) Für jede ausgehende Menge systemkonformer Biomasse muss das Datum des Warenausgangs sowie die Menge der gelieferten nachhaltigen Biomasse erfasst werden; bei fester Biomasse in Tonnen [t], bei gasförmiger Biomasse in Kubikmeter [m³].
Wenn Biogas oder Biomethan in die Verteilungsinfrastruktur eingespeist wird, müssen eindeutige Angaben über den Zeitraum, den Ort und die Einspeisestelle des Gases gemacht werden.
- 5) Eine korrekte Massenbilanz nach Maßgabe der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 muss inklusive Chargenbildung für jede neu aus dem betriebsinternen Prozess resultierende Charge jederzeit dargelegt werden können.
- 6) Für jede ausgehende Menge nachhaltiger Biomasse müssen, sofern relevant, Angaben zu den Treibhausgasemissionen getätigt werden. Dies kann als Absolutwert

in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse [$\text{gCO}_2\text{eq/kg}_{\text{atro}}$] im Falle einer individuellen Berechnung, oder als Angabe „Disaggregierter Standardwert für die Erzeugung von Strom oder Wärme“ (oder ähnlich) erfolgen.

Zu beachten ist, dass nur tatsächliche THG-Emissionswerte entlang der Lieferkette in der entsprechenden Einheit (d. h. Trockenmasse bei Rohstoffen und Zwischenprodukten, gilt auch für Biogas/Biomethan) erfasst/weitergegeben werden müssen. Zudem müssen die tatsächlichen Werte für jedes spezifische Element mitgeteilt werden (sofern relevant).

Werden (disaggregierte) Standardwerte angewendet, ist nur „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ oder eine ähnliche Formulierung anzugeben. Zudem müssen sämtliche entstandenen *Transportentfernungen* der Biomasse summiert und an die nachgelagerte Schnittstelle weitergegeben werden.

Spezifikationen zur Ermittlung der THG-Emissionen sind im SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung“ aufgeführt.

- 7) Für jede ausgehende Menge nachhaltiger Biomasse müssen Name und Anschrift des Empfängers klar lesbar erfasst und dokumentiert sein.

Wird Biogas oder Biomethan über eine Verteilungsinfrastruktur transportiert, um beim Empfänger entnommen zu werden, müssen auch der Zeitraum, der Ort und die Entnahmestelle des Gases deutlich angegeben werden.

- 8) Für jede ausgehende Menge nachhaltiger Biomasse oder Biobrennstoff muss ein branchenübliches Vertragsverhältnis zwischen dem bzw. der Sammelstelle und dem aufnehmenden Betrieb nachgewiesen und dokumentiert werden, zum Beispiel in Form eines Kaufvertrages oder Entsorgungsauftrages. Diese Dokumentationspflicht beinhaltet auch Verträge mit Dritten, die mit der Handhabung der nachhaltigen Biomasse bzw. des Biobrennstoffs beauftragt wurden (zum Beispiel Unterauftragnehmer, Broker, Lagerhaus-Betreiber etc.).
- 9) Für jede ausgehende Lieferung von systemkonformer Biomasse oder Biomasse-Brennstoff, für den eine Förderung gewährt wurde, müssen Informationen über die Art des Fördersystems vorgelegt werden.

6.3 Dokumentationsanforderungen an Lieferanten vor der letzten Schnittstelle

Lieferanten, die am SURE-EU-Zertifizierungssystem teilnehmen, sind verpflichtet, ein im Rahmen von Audits überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem einzurichten, um bei jeder Lieferung nachhaltiger Biomasse oder Biomasse-Brennstoffe die für die Dokumentation der

nachgelagerten Betriebe erforderliche Daten weiterzugeben. Alle im Dokumentenverwaltungssystem erfassten Dokumente sind ungeachtet sonstiger gesetzlicher Vorgaben für den Archivierungszeitraum mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Bei Weitergabe sensibler Unternehmensdaten ist der vertrauliche Umgang mit diesen Daten durch jeden Betrieb entlang der Lieferkette nachweislich sicherzustellen.

6.3.1 Anforderungen im Wareneingang

Lieferanten vor der letzten Schnittstelle müssen beim *Wareneingang* folgende Angaben dokumentieren:

- 1) Für jede erfasste Menge nachhaltiger Biomasse oder Biobrennstoff (einschließlich Biogas oder Biomethan, das einer Verteilungsinfrastruktur entnommen wird) müssen *Lieferdokumente*, zum Beispiel in Form von Lieferscheinen oder Wiegenoten, sowie eine eindeutige und unverwechselbare *Kennzeichnung*, zum Beispiel durch eine eindeutige Identifikationsnummer, vorliegen.
- 2) *Name* und *Anschrift* des Verkäufers (vorgelagerten Schnittstelle, Betrieb, Betriebsstätte o. ä.) sowie eine *Kopie des Zertifikats* der vorgelagerten Schnittstelle, das zum Zeitpunkt des in der Schnittstelle vorgenommenen Arbeitsschrittes der Biomasse bzw. des Biobrennstoffs gültig war, müssen für jede erfasste Menge nachhaltiger Biomasse klar lesbar vorliegen und dokumentiert sein.

Wenn Biogas oder Biomethan aus der Verteilungsinfrastruktur entnommen wird, müssen auch der Zeitraum, der Ort und der Einspeisepunkt der Gaseinspeisung eindeutig angegeben werden.

- 3) Für jede Lieferung nachhaltiger Biomasse muss das *Ursprungsland* der Biomasse angegeben werden.
- 4) Jede Lieferung systemkonformer Biomasse oder Biobrennstoff muss eindeutige Angaben über die Art aller gelieferten Biomassen oder Biobrennstoffe sowie ihre korrekte Bezeichnung oder Code (Abfall oder Reststoffe) beinhalten.

Wenn Biogas oder Biomethan aus der Verteilungsinfrastruktur entnommen wird, müssen Informationen über die Gasqualität bereitgestellt werden.

- 5) Für jede Lieferung systemkonformer Biomasse oder Biobrennstoff muss das *Datum* des Wareneingangs sowie die Menge der gelieferten nachhaltigen Biomasse oder Biobrennstoff erfasst werden; bei fester Biomasse in Tonnen [t], bei gasförmiger Biomasse in Kubikmeter [m³].

Wenn Biogas oder Biomethan aus der Verteilungsinfrastruktur entnommen wird, müssen eindeutige Angaben über den Zeitraum, den Ort und die Entnahmestelle des Gases gemacht werden.

- 6) Sofern eine Treibhausgasminderung nachgewiesen werden soll, muss der Wareneingang nachhaltiger Biomasse eine Angabe der *Treibhausgasemissionen* beinhalten. Dies muss für Rohstoffe oder Zwischenprodukte als Absolutwert in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse [$\text{gCO}_2\text{eq/kg}_{\text{atro}}$] im Falle einer individuellen Berechnung, oder als Angabe „Disaggregierter Standardwert für die Erzeugung von Strom oder Wärme“ (oder ähnlich) erfolgen.

Zu beachten ist, dass *nur tatsächliche* THG-Emissionswerte entlang der Lieferkette in der entsprechenden Einheit (d. h. Trockenmasse bei Rohstoffen und Zwischenprodukten, gilt auch für Biogas/Biomethan) erfasst/weitergegeben werden müssen. Zudem müssen die tatsächlichen Werte für jedes spezifische Element mitgeteilt werden (sofern relevant).

Werden (disaggregierte) Standardwerte angewendet, ist nur „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ oder eine ähnliche Formulierung anzugeben, sowie ggf. im Wareneingang die Angabe der tatsächlich zurückgelegten *Entfernung* des Biomasetransports von der vorgelagerten Schnittstelle zum Lieferanten in Kilometer [km], sofern für die Ermittlung der entfernungsabhängigen Standardwertklassen in Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 erforderlich.

- 7) Für jede Lieferung von systemkonformer Biomasse oder Biobrennstoff, für die eine Förderung gewährt wurde, müssen Informationen über die Art des Fördersystems vorgelegt werden.

6.3.2 Anforderungen bei der Vermarktung / im Warenausgang

Bei der Vermarktung (*Warenausgang*) von nachhaltig erzeugter Biomasse oder Biomasse-Brennstoffen sind von den Lieferanten vor der letzten Schnittstelle folgende Aufzeichnungen zu führen:

- 1) Für jede ausgehende Menge nachhaltiger Biomasse ist eine gültige *Zertifikatsnummer* und der Name des angeschlossenen *Zertifizierungssystems* (hier: SURE) anzugeben.
- 2) Für jede ausgehende Menge nachhaltiger Biomasse oder Biobrennstoff müssen Name und Anschrift des Empfängers (nachgelagerte Schnittstelle, Betrieb oder Betriebsstätte) klar lesbar erfasst und dokumentiert sein.

- 3) Etwaige Umbuchungen auf andere Betriebe/Betriebsstätten sind ebenso zu erfassen und zu dokumentieren wie Informationen über Vermischung verschiedener Mengen.
- 4) Die Lieferung nachhaltig erzeugter Biomasse oder Biobrennstoff muss Angaben über Art, Bezeichnung oder Code der Biomasse sowie ihr Ursprungsland enthalten.

Wenn Biogas oder Biomethan in die Verteilungsinfrastruktur eingespeist wird, müssen Informationen über die Gasqualität bereitgestellt werden.

- 5) Für jede ausgehende Menge nachhaltig erzeugter Biomasse müssen Lieferdokumente vorliegen, jede Lieferung muss eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein, zum Beispiel über eine eindeutige Identifikationsnummer.

Wird Biogas oder Biomethan über eine Verteilungsinfrastruktur transportiert, um beim Empfänger entnommen zu werden, müssen auch der Zeitraum, der Ort und die Entnahmestelle des Gases deutlich angegeben werden.

- 6) Für jede ausgehende Menge systemkonformer Biomasse oder Biobrennstoff muss das Datum des Warenausgangs sowie die Menge der gelieferten nachhaltigen Biomasse erfasst werden; bei fester Biomasse in Tonnen [t], bei gasförmiger Biomasse in Kubikmeter [m³].

Wenn Biogas oder Biomethan in die Verteilungsinfrastruktur eingespeist wird, müssen eindeutige Angaben über den Zeitraum, den Ort und die Einspeisestelle des Gases gemacht werden.

- 7) Eine korrekte Massenbilanz nach Maßgabe der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 muss jederzeit dargelegt werden können.
- 8) Für jede ausgehende Menge nachhaltiger Biomasse oder Biobrennstoff müssen, sofern relevant, Angaben zu den Treibhausgasemissionen getätigt werden. Dies kann als Absolutwert in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse [gCO₂eq/kg_{atro}] im Falle einer individuellen Berechnung, oder als Angabe „Disaggregierter Standardwert für die Erzeugung von Strom oder Wärme“ (oder ähnlich) erfolgen.

Zu beachten ist, dass *nur tatsächliche* THG-Emissionswerte entlang der Lieferkette in der entsprechenden Einheit (d. h. Trockenmasse bei Rohstoffen und Zwischenprodukten, gilt auch für Biogas/Biomethan) erfasst/weitergegeben werden müssen. Zudem müssen die tatsächlichen Werte für jedes spezifische Element mitgeteilt werden (sofern relevant).

Werden (disaggregierte) Standardwerte angewendet, ist nur „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ oder eine ähnliche Formulierung anzugeben. Zudem

müssen sämtliche entstandenen *Transportentfernungen* der Biomasse summiert und an die nachgelagerte Schnittstelle weitergegeben werden.

Des Weiteren müssen Lieferanten im SURE-EU-System Unstimmigkeiten bei der Dokumentation der vorgelagerten Betriebe oder Betriebsstätten unverzüglich gegenüber dem freiwilligen SURE-System und der beauftragten Zertifizierungsstelle anzeigen.

- 9) Für jede ausgehende Lieferung von systemkonformer Biomasse oder Biomasse-Brennstoff, für den eine Förderung gewährt wurde, müssen Informationen über die Art des Fördersystems vorgelegt werden.

Darüber hinaus besteht eine generelle Verpflichtung zur Datenweitergabe an SURE auf Anforderung (z.B. wenn dies zur Überprüfung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse erforderlich ist).

6.4 Dokumentationsanforderungen an letzte Schnittstellen

6.4.1 Anforderungen im Wareneingang

Letzte Schnittstellen (Konversionsanlagen) müssen im *Wareneingang* von systemkonformer Biomasse bzw. Biomasse-Brennstoffen gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 Folgendes dokumentieren und aufbewahren:

- 1) Für jede erfasste Menge nachhaltiger Biomasse oder Biobrennstoff (einschließlich Biogas oder Biomethan, das einer Verteilungsinfrastruktur entnommen wird) müssen *Lieferdokumente*, zum Beispiel in Form von Lieferscheinen oder Wiegenoten, sowie eine eindeutige und unverwechselbare *Kennzeichnung*, zum Beispiel durch eine eindeutige Identifikationsnummer, vorliegen.
- 2) *Name und Anschrift* der vorgelagerten Schnittstelle sowie eine *Kopie des Zertifikats* der vorgelagerten Schnittstelle, das zum Zeitpunkt des in der Schnittstelle vorgenommenen Herstellungs-, Verarbeitungs- oder sonstigen Arbeitsschrittes der Biomasse oder des Biobrennstoffs gültig war, müssen für jede erfasste Menge nachhaltiger Biomasse klar lesbar vorliegen und dokumentiert sein.

Wenn Biogas oder Biomethan aus der Verteilungsinfrastruktur entnommen wird, müssen auch der Zeitraum, der Ort und der Einspeisepunkt der Gaseinspeisung eindeutig angegeben werden.

- 3) Für jede Lieferung nachhaltiger Biomasse muss das Ursprungsland der Biomasse angegeben werden.

- 4) Jede Lieferung systemkonformer Biomasse muss eindeutige Angaben über die Art aller gelieferten Biomassen oder Biomasse-Brennstoffe sowie ihre korrekte Bezeichnung oder Code (Abfall oder Reststoffe) beinhalten.

Wenn Biogas oder Biomethan aus der Verteilungsinfrastruktur entnommen wird, müssen Informationen über die Gasqualität bereitgestellt werden.

- 5) Für jede Lieferung systemkonformer Biomasse oder Biobrennstoff muss das Datum des Wareneingangs sowie die Menge der gelieferten nachhaltigen Biomasse erfasst werden; bei fester Biomasse in Tonnen [t], bei gasförmiger Biomasse in Kubikmeter [m³].

Wenn Biogas oder Biomethan aus der Verteilungsinfrastruktur entnommen wird, müssen eindeutige Angaben über den Zeitraum, den Ort und die Entnahmestelle des Gases gemacht werden.

- 6) Sofern eine Treibhausgasminderung nachgewiesen werden soll, muss der Wareneingang nachhaltiger Biomasse oder Biobrennstoff eine Angabe der Treibhausgasemissionen beinhalten. Dies muss für Rohstoffe oder Zwischenprodukte als Absolutwert in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse [gCO₂eq/kg_{atro}] im Falle einer individuellen Berechnung, oder als Angabe „Disaggregierter Standardwert für die Erzeugung von Strom oder Wärme“ (oder ähnlich) erfolgen.

Zu beachten ist, dass *nur tatsächliche* THG-Emissionswerte entlang der Lieferkette in der entsprechenden Einheit (d. h. Trockenmasse bei Rohstoffen und Zwischenprodukten, gilt auch für Biogas/Biomethan) erfasst/weitergegeben werden müssen. Zudem müssen die tatsächlichen Werte für jedes spezifische Element mitgeteilt werden (sofern relevant).

Werden (disaggregierte) Standardwerte angewendet, ist nur „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ oder eine ähnliche Formulierung anzugeben, sowie ggf. im Wareneingang die Angabe der tatsächlich zurückgelegten *Entfernung* des Biomasetransports von der vorgelagerten Schnittstelle zur letzten Schnittstelle in Kilometer [km], sofern für die Ermittlung der entfernungsabhängigen Standardwert-Klassen in Anhang VI der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 erforderlich.

Für jede Lieferung systemkonformer Biomasse muss ein branchenübliches *Vertragsverhältnis* zwischen dem Biomasse oder Biobrennstoff aufnehmenden Betrieb und der vorgelagerten Schnittstelle, zum Beispiel in Form eines Kaufvertrages oder Entsorgungsauftrages, nachgewiesen und dokumentiert werden. Diese Dokumentationspflicht beinhaltet auch *Verträge mit Dritten*, die mit der Handhabung der nachhaltigen Biomasse bzw. des Biobrennstoffs beauftragt wurden (zum Beispiel Unterauftragnehmer, Broker, Lagerhaus-Betreiber etc.).

- 7) Für jede Lieferung systemkonformer Biomasse muss der Name der Person, die die Menge nachhaltiger Biomasse oder Biobrennstoff angenommen hat, sowie der Prüfvermerk inklusive des Namens der Person, die die Richtigkeit der vom vorgelegerten Betrieb oder der Betriebsstätte weitergegebenen und dokumentierten Daten beim Eingang der nachhaltigen Biomasse oder des Biobrennstoffs in den Betrieb verifiziert hat, klar lesbar erfasst und dokumentiert sein.
- 8) Für jede Lieferung von systemkonformer Biomasse oder Biobrennstoff, für die eine Förderung gewährt wurde, müssen Informationen über die Art des Förder-systems vorgelegt werden.

6.4.2 Anforderungen bei innerbetrieblichen Prozessen

In Bezug auf die *innerbetrieblichen Prozesse* müssen letzte Schnittstellen folgende Aufzeichnungen führen:

- 1) Jede Menge nachhaltiger Biomasse bzw. Biobrennstoff, die Eingang in einen innerbetrieblichen Prozess findet, muss über eine eindeutige und unverwechselbare *Kennzeichnung* verfügen, zum Beispiel eine eindeutige Identifikationsnummer, und somit jederzeit einer konkreten Lieferung systemkonformer Biomasse im Wareneingang zugeordnet werden können.
- 2) Die Menge nachhaltiger Biomasse oder Biobrennstoff in innerbetrieblichen Prozessen muss korrekt erfasst sein (bei fester Biomasse in Tonnen [t], bei gasförmiger Biomasse in Kubikmeter [m³]).
- 3) Art, Bezeichnung oder Code sowie Ursprungsland der Biomasse oder des Biobrennstoffs müssen in der Dokumentation angegeben werden.
- 4) Die Art des innerbetrieblichen Prozesses muss eindeutig, verständlich und nachvollziehbar beschrieben werden.
- 5) Etwaige Konversionsraten innerhalb des betriebsinternen Prozesses müssen angegeben werden, das heißt,
 - bei *Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen* der *Ausgangsmaterialfaktor* [kg/kg] bezogen auf den Trockenmassegehalt sowie der *Allokationsfaktor* für das Zwischenerzeugnis
 - bei *festen oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffen* der *Ausgangsmaterialfaktor* für den Biomasse-Brennstoff [MJ/MJ] sowie der *Allokationsfaktor* für feste oder gasförmige Biomasse-Brennstoffe

- bei der *Erzeugung von Strom oder Wärme* der *Ausgangsmaterialfaktor* für den Biobrennstoff [MJ/MJ] sowie der Allokationsfaktor für die erzeugte Menge Strom oder Wärme
- 6) Eine korrekte Massenbilanz nach Maßgabe der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 muss inklusive Chargenbildung für jede neu aus dem betriebsinternen Prozess resultierende Charge jederzeit dargelegt werden können.
- 7) Im Falle der individuellen Berechnung der entstehenden Treibhausgasemissionen des betriebsinternen Prozesses müssen die Emissionen für Rohstoffe und Zwischenprodukte als Absolutwert in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse [$\text{gCO}_2\text{eq/kg}_{\text{atro}}$] für jedes spezifische Element der Treibhausgas-Berechnungsmethodik gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001, sofern relevant, angegeben werden.

Spezifikationen zur Ermittlung der THG-Emissionen sind im SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung“ aufgeführt.
- 8) Der Name der Person, die die Richtigkeit der Angaben zum betriebsinternen Prozess sowie die erfassten und dokumentierten Massenbilanzattribute verifiziert hat, muss klar lesbar erfasst und dokumentiert sein.

6.4.3 Anforderungen an ausgehende Mengen erzeugten Stroms oder Wärme

Bei der Vermarktung (ausgehende Biomasse) von erzeugtem Strom oder Wärme aus nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen ist die letzte Schnittstelle verpflichtet, Folgendes zu dokumentieren:

- 1) Für jede ausgehende Menge von erzeugtem Strom oder erzeugter Wärme aus nachhaltiger Biomasse ist eine gültige *Zertifikatsnummer* und der Name des angeschlossenen *Zertifizierungssystems* (hier: SURE) anzugeben.
- 2) Der Name und die Anschrift des Käufers / Aufnehmenden für die vermarktete Menge nachhaltig erzeugten Stroms oder Wärme aus Biomasse-Brennstoffen.
- 3) Jede Lieferung von Strom oder Wärme muss Angaben über die Produktart (Strom oder Wärme) enthalten und eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein (z. B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer).
- 4) Für jede Lieferung von Strom oder Wärme muss das Ursprungsland der Biomasse für jede der aus ihr erzeugten und gelieferten Menge Strom oder Wärme angegeben werden.
- 5) Für jede Lieferung von Strom oder Wärme muss eine Dokumentation vorliegen über Datum und Uhrzeit der Lieferung (zum Beispiel Netzeinspeisung) des

nachhaltigen aus Biomasse-Brennstoffen erzeugten Stroms oder Wärme, sowie über die Menge des/der aus nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen erzeugten und gelieferten Stroms oder Wärme in Megajoule [MJ].

- 6) Es müssen für jede Lieferung von Strom oder Wärme aus nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen Angaben über die Art des genutzten Biobrennstoffs sowie ihre Bezeichnung und Code (Abfall und Reststoffe) vorliegen.
- 7) Für jede erzeugte Menge Strom oder Wärme aus nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen müssen, sofern die Energie in Anlagen erzeugt wurde, die zur Treibhausgasminderung verpflichtet ist oder diese auf freiwilliger Basis nachweist, Angaben zu den Treibhausgasemissionen vorliegen. Dies muss im Falle einer individuellen Berechnung bei Strom oder Wärme als Absolutwert in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Megajoule [MJ] erfolgen.

Alternativ ist die Angabe „Disaggregierter Standardwert für die Erzeugung von Strom oder Wärme“ (oder ähnlich) möglich. Hierfür müssen sämtliche entstandenen **Transportentfernungen** der Biomasse summiert werden, um die entsprechende entfernungsabhängige Standardwert-Klasse ermitteln zu können.

Spezifikationen zur Ermittlung der THG-Emissionen sind im SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung“ aufgeführt.

- 8) Für jede Lieferung Strom oder Wärme ist die Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises zu dokumentieren. (siehe Abschnitt 7)

Bei Weitergabe sensibler Unternehmensdaten ist der vertrauliche Umgang mit diesen Daten nachweislich sicherzustellen.

6.5 Dokumentationsanforderungen an Dienstleister nach der letzten Schnittstelle

6.5.1 Anforderungen an den Bezug von erzeugtem Strom oder Wärme

- 1) Für jede bezogene Menge nachhaltig erzeugten Stroms oder Wärme aus Biomasse-Brennstoffen müssen **Lieferdokumente** sowie eine eindeutige und unverwechselbare **Kennzeichnung**, zum Beispiel durch eine eindeutige Identifikationsnummer, vorliegen.
- 2) Name und Anschrift der letzten Schnittstelle, von der der Strom oder die Wärme bezogen wurde, sowie eine Kopie ihres Zertifikats, das zum Zeitpunkt der Energieerzeugung in der letzten Schnittstelle gültig war, müssen für jede erfasste Menge Strom oder Wärme/Kälte klar lesbar vorliegen und dokumentiert sein. Ebenso ist der Name des angeschlossenen (freiwilligen) Systems (hier: SURE) anzugeben.

- 3) Für jede Lieferung Strom oder Wärme muss das Ursprungsland angegeben werden, in dem die Konversion stattgefunden hat.
- 4) Für jede Lieferung systemkonformer Energie (Strom oder Wärme) muss das Datum und die Menge ihres Bezugs in Megajoule [MJ] erfasst werden.
- 5) Für jede Menge des bezogenen, nachhaltig erzeugtem Stroms oder Wärme aus Biomasse-Brennstoffen muss ein entsprechender, gültiger Nachhaltigkeitsnachweis vorliegen und dem Empfänger der Strom- oder Wärmelieferung weitergegeben werden.
- 6) Der Bezug von nachhaltig erzeugtem Strom oder Wärme aus Biomasse-Brennstoffen muss, sofern relevant, eine Angabe der Treibhausgasemissionen beinhalten. Dies kann als Angabe des Absolutwertes in gCO_2/MJ , oder als Standardwert für die Erzeugung von Strom oder Wärme erfolgen.
- 7) Für jeden Bezug von nachhaltig erzeugtem Strom oder Wärme/Kälte aus Biomasse-Brennstoffen muss ein branchenübliches Vertragsverhältnis zwischen der letzten Schnittstelle und dem Energie beziehenden Dienstleister nach der letzten Schnittstelle, zum Beispiel in Form eines Kaufvertrages, nachgewiesen und dokumentiert werden. Diese Dokumentationspflicht beinhaltet ggf. auch Verträge mit Dritten, die mit der Handhabung des Energiebezugs beauftragt wurden (zum Beispiel Unterauftragnehmer, Broker etc.).
- 8) Für jeden Bezug von nachhaltig erzeugtem Strom oder Wärme aus Biomasse-Brennstoffen muss der Name der Person, der die Vollständigkeit und Richtigkeit der weitergegebenen und dokumentierten Daten beim Bezug der Energie verifiziert hat, klar lesbar erfasst und dokumentiert sein.

6.5.2 Anforderungen an ausgehende Mengen Strom oder Wärme

Bei der Vermarktung von erzeugtem Strom oder Wärme aus nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen ist der Dienstleister nach der letzten Schnittstelle verpflichtet, Folgendes zu dokumentieren:

- 1) Für die Vermarktung von Strom oder Wärme, die von letzten Schnittstellen bezogen wurde, ein aktuelles Zertifikat mit gültiger *Zertifikatsnummer*. Ebenso ist der Name des angeschlossenen *Zertifizierungssystems* (hier: SURE) anzugeben.
- 2) Der Name und die Anschrift des Käufers / Aufnehmenden für die vermarktete Menge nachhaltig erzeugtem Stroms oder Wärme aus Biomasse-Brennstoffen.
- 3) Jede Lieferung von Strom oder Wärme muss Angaben über die Produktart (Strom oder Wärme bzw. Kühlung) enthalten und eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein (z. B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer).

- 4) Bei der Vermarktung von Strom oder Wärme muss das Ursprungsland angegeben werden, in dem die Konversion stattgefunden hat.
- 5) Bei der Vermarktung von Strom oder Wärme muss eine Dokumentation vorliegen über Datum und Uhrzeit der Lieferung (zum Beispiel Netzeinspeisung) des nachhaltigen aus Biomasse-Brennstoffen erzeugten Stroms oder Wärme, sowie über die Menge des/der aus nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen erzeugten und gelieferten Stroms oder Wärme in Megajoule [MJ].
- 6) Bei der Vermarktung von nachhaltig erzeugtem Stroms oder Wärme/Kälte aus Biomasse-Brennstoffen muss ein gültiger Nachhaltigkeitsnachweis für die vermarktete Energie vorliegen und dem Empfänger der Strom- oder Wärmelieferung weitergegeben werden. Werden Strom- oder Wärmelieferungen geteilt oder zusammengefasst, sind entsprechende Nachhaltigkeitsnachweise auszustellen bzw. zusammenzuführen.
- 7) Werden bezogene Strom- oder Wärmemengen von unterschiedlichen letzten Schnittstellen vermischt, ist dies ebenso zu dokumentieren wie Umbuchungen auf andere Betriebe/Betriebsstätten.
- 8) Die Vermarktung von nachhaltig erzeugtem Strom oder Wärme aus Biomasse-Brennstoffen muss, sofern relevant, eine Angabe der Treibhausgasemissionen beinhalten. Dies kann als Angabe des Absolutwertes in gCO_2/MJ , oder als Standardwert für die Erzeugung von Strom oder Wärme erfolgen.
- 9) Bei der Vermarktung von nachhaltig erzeugtem Strom oder Wärme aus Biomasse-Brennstoffen muss ein branchenübliches Vertragsverhältnis zwischen dem Dienstleister nach der letzten Schnittstelle und dem Empfänger der Energie nachgewiesen und dokumentiert werden. Diese Dokumentationspflicht beinhaltet ggf. auch Verträge mit Dritten, die mit der Handhabung des Energiebezugs beauftragt wurden (zum Beispiel Unterauftragnehmer, Broker etc.).
- 10) Bei der Vermarktung von nachhaltig erzeugtem Strom oder Wärme/Kälte aus Biomasse-Brennstoffen muss der Name der Person, der die Vollständigkeit und Richtigkeit der weitergegebenen Daten und Nachhaltigkeits(teil)nachweise bei Lieferung der Energie verifiziert hat, klar lesbar erfasst und dokumentiert sein.

Bei Weitergabe sensibler Unternehmensdaten ist der vertrauliche Umgang mit diesen Daten nachweislich sicherzustellen.

7 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

Nachhaltigkeitsnachweise sind Dokumente, welche die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen für eine Menge Biomasse bzw. Strom oder Wärme aus Biomasse-Kraftstoffen zum Zeitpunkt der Ausstellung durch die letzte Schnittstelle belegen.

7.1 Voraussetzungen für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

Damit die letzte Schnittstelle Nachhaltigkeitsnachweise ausstellen kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 1) Die letzte Schnittstelle muss ein Zertifikat von einem nach der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannten Zertifizierungssystem haben, welches zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises gültig ist.
- 2) Die unmittelbar vorgelagerten Schnittstellen müssen der letzten Schnittstelle jeweils eine Kopie ihrer Nachweise vorlegen, die in gleicher Weise anerkannt sind und die zum Zeitpunkt der Lieferung der Biomasse gültig waren.
- 3) Die letzte Schnittstelle muss bestätigen, dass die Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 bei der Erzeugung von Strom oder Wärme aus nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen erfüllt worden sind.
- 4) Die letzte Schnittstelle muss, sofern sie dazu verpflichtet ist oder die THG-Minderung auf freiwilliger Basis nachweist, jeweils in gCO₂eq/MJ die THG-Emissionen angeben, die durch sie und alle an der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar beteiligten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, bei der Herstellung und Lieferung der Biomasse und der daraus erzeugten Menge Strom oder Wärme verursacht worden sind, soweit sie für die Berechnung der THG-Minderung berücksichtigt werden müssen.
- 5) Die letzte Schnittstelle muss die Herkunft der Biomasse im Rahmen eines Massenbilanzsystems nachweisen.
- 6) Die letzte Schnittstelle muss gewährleisten, dass der aus nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen erzeugte Strom bzw. die erzeugte Wärme das geforderte Treibhausgas-Minderungspotenzial aufweist.

7.2 Inhalt von Nachhaltigkeitsnachweisen

Die Inhalte der Nachhaltigkeitsnachweise werden durch ein vom SURE-EU-System vorgegebenes Formular geregelt. Die Verwendung dieses Formulars ist verbindlich, sofern es keine anderen nationalen Vorgaben gibt.

7.3 Wie Nachhaltigkeitsnachweise ungültig werden

Nachhaltigkeitsnachweise sind ungültig, wenn:

- ✓ sie eine oder mehrere der im Formular vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten,
- ✓ sie gefälscht sind oder eine unrichtige Angabe enthalten
- ✓ das Zertifikat der ausstellenden Schnittstelle zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises nicht oder nicht mehr gültig war (Ausnahme: wenn dem Nachweispflichtigen die Unrichtigkeit der Angaben nicht bekannt war und er auch bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt die Unrichtigkeit nicht hätte erkennen können, und das Zertifikat der ausstellenden Schnittstelle zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises gültig war),
- ✓ der Nachhaltigkeitsnachweis oder der Nachweis der ausstellenden Schnittstelle in einem Zertifizierungssystem ausgestellt worden ist, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises oder Nachweises nicht oder nicht mehr anerkannt war, oder
- ✓ der Nachweis der ausstellenden Schnittstelle von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt worden ist, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachweises nicht oder nicht mehr anerkannt war.

7.4 Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen

Für Teilmengen von nachhaltig erzeugtem Strom oder Wärme aus Biomasse-Brennstoffen, für die bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, können vom Dienstleister nach der letzten Schnittstelle Nachhaltigkeits-Teilnachweise ausgestellt werden. Darüber hinaus können verschiedene Mengen nachhaltig erzeugten Stroms oder Wärme aus Biomasse-Brennstoffen, für die bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt wurde, in Nachhaltigkeits-Teilnachweisen zusammengefasst werden.

8 Akzeptanz von anderen freiwilligen Systemen

Für die Erzeugung von Strom und Wärme aus Biomasse-Brennstoffen behält sich SURE ausdrücklich vor, andere individuelle freiwillige Systeme anzuerkennen, sofern diese von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 4 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannt wurden und darüber hinaus die von SURE festgelegten Anforderungen mindestens gleichwertig erfüllen. Die akzeptierten Systeme werden durch SURE per Newsletter bekannt gegeben und auf der SURE-Homepage veröffentlicht.

9 Mitgeltende Dokumente

Im Hinblick auf die Dokumentation (Systemdokumente) des SURE-EU-Systems wird an dieser Stelle auf das Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ verwiesen.

SURE behält sich vor, bei Bedarf weitere ergänzende Systemgrundsätze zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die gesetzlichen EU-Regelungen und -Vorschriften für nachhaltige Biomasse und Biomasse-Brennstoffe einschließlich weiterer einschlägiger Referenzen, welche die Grundlage der SURE-Dokumentation darstellen, sind auf der SURE-Homepage unter www.sure-system.org gesondert veröffentlicht. Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die jeweils aktuelle Fassung.

10 Referenzen

1

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2018): Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) und zur Änderung und abschließenden Aufhebung der Richtlinien 2009/28/EG, 2013/18/EU und 2015/1513/EU

2

Exemplarisch für den deutschen Markt können beispielsweise Kenntnisse nachfolgender rechtlicher Grundlagen (nicht abschließend) im Hinblick auf den Stoffstrom Biomasse relevant sein:

- ✓ der Altholzverordnung
- ✓ des Genehmigungsrechts (4. BImSchV, Behandlung von (Holz-)Abfällen, energetische Nutzung von Holzabfällen)
- ✓ des jeweils gültigen Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), sofern für die Anlage zutreffend, mit zugehöriger jeweils gültiger Version der Biomasseverordnung
- ✓ Der Abfallverzeichnisverordnung (hinsichtlich des Altholzes und hinsichtlich der Einstufung der bei der energetischen Nutzung anfallenden Abfälle (Asche, Kohlen, etc.) und deren rechtkonformer Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung)
- ✓ usw.

Im Hinblick auf den Stoffstrom Biogas sind exemplarisch für den deutschen Markt (nicht abschließend) folgende Kenntnisse erforderlich:

- ✓ Bioabfallverordnung
- ✓ des Genehmigungsrechts (4. BImSchV, Behandlung von Bioabfällen, Biogaserzeugung aus Bioabfällen etc.)
- ✓ des jeweils gültigen Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), sofern für die Anlage zutreffend, mit zugehöriger jeweils gültiger Version der Biomasseverordnung
- ✓ Abfallverzeichnisverordnung (hinsichtlich des Bioabfalls und hinsichtlich der Einstufung der bei der energetischen Nutzung anfallenden Abfälle (Komposte, Siebüberläufe, Gärprodukte, etc.) und deren rechtkonformer Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung)

3

I EUROPÄISCHE KOMMISSION (2018): gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) und zur Änderung und abschließenden Aufhebung der Richtlinien 2009/28/EG, 2013/18/EU und 2015/1513/EU, Artikel 31 (1) und 31 (3) und Anhang VI.

II EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010): 2010/335/EG: BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 10. Juni 2010 über Leitlinien für die Berechnung des Kohlenstoffbestands im Boden für die Zwecke des Anhangs V der Richtlinie 2009/28/EG, Anhang II

III EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010): Mitteilung der Kommission zur praktischen Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie zu den Berechnungsregeln für Biokraftstoffe (2010/C 160/02), Anhang II

IV EUROPÄISCHE KOMMISSION (2017): Mitteilung der Kommission „Schreiben zur Durchführung und Prüfung der Berechnung von erzielten THG-Einsparungen“.

4

Eine Übersicht sämtlicher Normen, die von der ILO beschlossen wurden, finden sich auf ihrer Webseite unter <https://www.ilo.org/global/standards/lang--en/index.htm> (zuletzt abgerufen am 14.04.2020).

5

Eine Übersicht der Länder, welche die ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert haben, findet sich auf der ILO-Website (zuletzt abgerufen am 14.04.2020).

6

Eine Übersicht der Länder, welche die ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert haben, findet sich unter https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:10011:0::NO::P10011_DILAY_BY,P10011_CONVENTION_TYPE_CODE:2,F (zuletzt abgerufen am 14.04.2020).

7

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2012): Richtlinie 2012/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-cotent/DE/TXT/?uri=celex%3A32012L0027> (letzter Abruf: 14.04.2020).

8

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2017): Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 zur Festlegung von Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2017) 5225). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-cotent/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32017D1442> (letzter Abruf: 14.04.2020).

9

Wärme oder Abwärme wird ebenfalls zur Erzeugung von Kälte durch Absorptionskältemaschinen genutzt. „Wärme“ umfasst hier deswegen auch den Begriff „Kälte“ oder „Kühlung“, unabhängig davon, ob die Endnutzung der Wärme eine tatsächliche Erwärmung oder Kühlung über Absorptionsmaschinen ist.

10

I EUROPÄISCHE KOMMISSION (2018): gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) und zur Änderung und abschließenden Aufhebung der Richtlinien 2009/28/EG, 2013/18/EU und 2015/1513/EU, Artikel 31 (1) und 31 (3) und Anhang VI.

- II EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010):** 2010/335/EG: BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 10. Juni 2010 zu Leitlinien über Leitlinien für die Berechnung des Kohlenstoffbestands im Boden für die Zwecke des Anhangs V der Richtlinie 2009/28/EG, Anhang II
- III EUROPÄISCHE KOMMISSION (2017):** Mitteilung der Kommission „Schreiben zur Durchführung und Prüfung der Berechnung von erzielten THG-Einsparungen“.

11

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2015): Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32015L2193> (letzter Abruf: 14.04.2020).

12

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010): Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zu Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32010L0075> (letzter Abruf: 14.04.2020).

Anhang I: Revisionsinformation

Revisionsinformation zu Version 3.1

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
Abschnitt 5.2	<p>Die Mindest-Treibhausgasminderung bei der Erzeugung von Strom und Wärme aus Biomasse-Brennstoffen beträgt im SURE-System für Anlagen, die ab 01. Januar 2021 in Betrieb gegangen sind, 70%. Dieser Grenzwert für die Treibhausgas-minderung steigt auf 80% für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb gehen.</p> <p>geändert in:</p> <p>Die Mindest-Treibhausgasminderung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung in Anlagen, die Biomasse-Brennstoffe nutzen und nach dem 20. November 2023 in Betrieb genommen wurden, mindestens 80 %; ✓ bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung ≥ 10 MW, die Biomasse-Brennstoffe nutzen und zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 20. November 2023 in Betrieb genommen wurden, mindestens 70 % bis zum 31. Dezember 2029 und mindestens 80 % bis zum 1. Januar 2030; ✓ bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 10 MW oder weniger, die gasförmige Biomasse-Brennstoffe nutzen und zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 20. November 2023 in Betrieb genommen wurden, mindestens 70 % bis sie 15 Jahre lang in Betrieb waren und mindestens 80 % nachdem sie 15 Jahre in Betrieb waren; ✓ bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung ≥ 10 MW, die Biomasse-Brennstoffe nutzen und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen wurden, mindestens 80 % nachdem 15 Jahren in Betrieb waren, frühestens ab dem 1. Januar 2026 und spätestens ab dem 31. Dezember 2029; ✓ bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 10 MW oder weniger, die gasförmige Biomasse-Brennstoffe nutzen und vor dem 1. Januar 	08.09.2025

	<p>2021 in Betrieb genommen wurden, mindestens 80 % nachdem sie 15 Jahre in Betrieb waren und frühestens ab dem 1. Januar 2026,</p> <p>sofern in den nationalen Vorschriften des Landes, in dem die Anlage betrieben wird, keine anderen Anforderungen festgelegt sind.</p>	
Abschnitt 5.2	<p>Die letzte Schnittstelle, die Biomasse-Brennstoffe in Strom und/oder Wärme konvertiert, stellt dementsprechend Informationen über das Datum der Inbetriebnahme, zur Verfügung.</p> <p>geändert in:</p> <p>Die letzte Schnittstelle, die Biomasse-Brennstoffe in Strom und/oder Wärme konvertiert, stellt dementsprechend Informationen über das Datum der Inbetriebnahme, die Gesamtfeuerungswärmeleistung und die Gesamtbetriebsdauer zur Verfügung.</p>	08.09.2025

Impressum

SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH
Schwertberger Straße 16
53177 Bonn
Deutschland

+49 (0) 228 3506 150
www.sure-system.org

Titelbild

© SchwörerHaus / J. Lippert